

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2006 geändert wird (Bgl. EIWG-Novelle 2012)

Der Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 – EIWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010, beschlossen:

Das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2006 – Bgl. EIWG 2006, LGBl. Nr. 59, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2009, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis

a) werden die Eintragungen „§ 36 Anschlusspflicht“, „§ 39 Pflichten der Stromhändler und sonstigen Lieferanten, Untersagung“, „§ 40 Netzzugangsberechtigter“, „§ 67 Berichtspflichten, Umgesetzte EG-Richtlinien“, „§ 69 Schlussbestimmungen“ durch die Eintragungen „§ 36 Netzentwicklungsplan“, „§ 39 Pflichten der Stromhändler und sonstigen Lieferanten, Versorger letzter Instanz“, „§ 40 Netzbenutzer“, „§ 67 Berichts- und Überwachungspflichten“ und „§ 69 Schlussbestimmungen, Geschlechtsspezifische Bezeichnung, Umgesetzte EU-Richtlinien“ ersetzt;

b) wird in der Überschrift des 6. Hauptstückes die Wortfolge „Ausübungsvoraussetzungen für Netze“ durch die Wortfolge „Ausübungsvoraussetzungen für Regelzonenführer und Verteilernetze“ ersetzt, des 1. Abschnittes des 6. Hauptstückes die Wortfolge „Übertragungsnetze, Regelzonenführer“ durch das Wort „Regelzonenführer“ ersetzt.

2. § 1 Abs. 3 Z 3 und 5 lautet:

- „3. durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen die Netz- und Versorgungssicherheit zu erhöhen und nachhaltig zu gewährleisten,
- 5. die Weiterentwicklung der Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen zu unterstützen und den Zugang zum Elektrizitätsnetz aus erneuerbaren Energiequellen zu gewährleisten,“

3. In § 1 Abs. 3 wird am Ende der Z 7 das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt, in Z 8 wird nach dem Wort „EIWOG“ die Jahresangabe „2010“ eingefügt, der Satzpunkt durch das Wort „und“ ersetzt sowie folgende Z 9 angefügt:

„9. das öffentliche Interesse an der Versorgung mit elektrischer Energie, insbesondere aus heimischen, erneuerbaren Ressourcen, bei der Bewertung von Infrastrukturprojekten zu berücksichtigen.“

4. § 2 Abs. 1 bis 3 lautet:

„(1) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck

- 1. „Agentur“: die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden gemäß Verordnung (EG) Nr. 2009/713/EG;

2. „Anschlussleistung“: jene für die Netznutzung an der Übergabestelle vertraglich vereinbarte Leistung;
3. „Ausgleichsenergie“: die Differenz zwischen dem vereinbarten Fahrplanwert und dem tatsächlichen Bezug oder der tatsächlichen Lieferung der Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die elektrische Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann;
4. „Betriebsstätte“: jenes räumlich zusammenhängende Gebiet, auf dem regelmäßig eine auf Gewinn oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil gerichtete Tätigkeit selbstständig ausgeübt wird;
5. „Bilanzgruppe“: die Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe, innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) erfolgt;
6. „Bilanzgruppenkoordinator“: eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die eine Verrechnungsstelle betreibt;
7. „Bilanzgruppenverantwortlicher“: eine gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige Stelle einer Bilanzgruppe, welche die Bilanzgruppe vertritt;
8. „dezentrale Erzeugungsanlage“: eine Erzeugungsanlage, die an ein öffentliches Mittel- oder Niederspannungsverteilernetz (Bezugspunkt Übergabestelle) angeschlossen ist und somit Verbrauchernähe aufweist oder eine Erzeugungsanlage, die überwiegend der Eigenversorgung dient;
9. „Direktleitung“: entweder eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet oder eine Leitung, die einen Erzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte und/oder mit ihrem eigenen Tochterunternehmen verbindet; Leitungen innerhalb von Wohnhausanlagen gelten nicht als Direktleitungen;
10. „Drittstaaten“: Staaten, die nicht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten und nicht Mitglied der Europäischen Union sind;
11. „Einspeiser“: einen Erzeuger oder ein Elektrizitätsunternehmen, der oder das elektrische Energie in ein Netz abgibt;
12. „Elektrizitätsunternehmen“: eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die in Gewinnabsicht von den Funktionen der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung oder des Kaufs von elektrischer Energie mindestens eine wahrnimmt und die kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen wahrnimmt, mit Ausnahme der Endverbraucher;
13. „Endverbraucher“: eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die elektrische Energie für den Eigenverbrauch kauft;
14. „Energieeffizienz/Nachfragesteuerung“: ein globales oder integriertes Konzept zur Steuerung der Höhe und des Zeitpunkts des Verbrauchs an elektrischer Energie, das den Primärenergieverbrauch senken und Spitzenlasten verringern soll, indem Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz oder anderen Maßnahmen wie unterbrechbaren Lieferverträgen Vorrang vor Investitionen zur Steigerung der Erzeugungskapazität eingeräumt wird, wenn sie unter Berücksichtigung der positiven Auswirkungen eines geringeren Energieverbrauchs auf die Umwelt und der damit verbundenen Aspekte einer größeren Versorgungssicherheit und geringerer Verteilungskosten die wirksamste und wirtschaftlichste Option darstellen;
15. „Engpassleistung“: die durch den leistungsschwächsten Teil begrenzte, höchstmögliche elektrische Dauerleistung der gesamten Erzeugungsanlage mit allen Maschinensätzen;

16. „Entnehmer“: einen Endverbraucher oder einen Netzbetreiber, der elektrische Energie aus dem Netz entnimmt;
17. „ENTSO (Strom)“: den Europäische Verbund der Übertragungsnetzbetreiber für Strom gemäß Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 2009/714/EG;
18. „erneuerbare Energiequelle“: eine erneuerbare, nichtfossile Energiequelle (Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas);
19. „Erzeuger“: eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die elektrische Energie erzeugt;
20. „Erzeugung“: die Produktion von elektrischer Energie;
21. „Erzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Erzeugung)“: die Summe von elektrischer Energie, mechanischer Energie und Nutzwärme aus KWK;
22. „Erzeugungsanlage“: ein Kraftwerk oder Kraftwerkspark;
23. „Erzeugungsanlage im Sinne der IPPC-Richtlinie“: eine Anlage gemäß Z 35 mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 50 MW;
24. „Fahrplan“: jene Unterlage, die angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als prognostizierter Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) an bestimmten Netzpunkten eingespeist oder entnommen wird oder zwischen Bilanzgruppen ausgetauscht wird;
25. „Gesamtwirkungsgrad“: die Summe der jährlichen Erzeugung von elektrischer Energie, mechanischer Energie und Nutzwärme im Verhältnis zum Brennstoff, der für die in KWK erzeugte Wärme und die Bruttoerzeugung von elektrischer und mechanischer Energie eingesetzt wurde;
26. „Herkunftsnachweis für KWK-Anlagen“: eine Bescheinigung, die belegt, dass die in das öffentliche Netz eingespeiste bzw. an Dritte gelieferte elektrische Energie aus einer hocheffizienten KWK-Anlage erzeugt worden ist;
27. „Haushaltskunde“: einen Endverbraucher, der elektrische Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt kauft; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein;
28. „Hilfsdienste“: alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilernetzes erforderlich sind;
29. „hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung“: jene KWK, die den in Anhang IV EIWOG 2010 festgelegten Kriterien entspricht;
30. „in KWK erzeugter Strom“: elektrische Energie, die in einem Prozess erzeugt wurde, der an die Erzeugung von Nutzwärme gekoppelt ist und die gemäß der in Anhang III EIWOG 2010 festgelegten Methode berechnet wird;
31. „Kleinunternehmen“: Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 Konsumentenschutzgesetz - KSchG, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100 000 kWh/Jahr an elektrischer Energie verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben;
32. „Kontrolle“: Rechte, Verträge oder andere Mittel, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens auszuüben, insbesondere durch
 - a) Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens,
 - b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren;
33. „Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)“: die gleichzeitige Erzeugung thermischer Energie und elektrischer Energie und/oder mechanischer Energie in einem Prozess;

34. “Kraft-Wärme-Verhältnis“(Stromkennzahl): das anhand der Betriebsdaten des spezifischen Blocks berechnete Verhältnis von KWK-Strom zu Nutzwärme im vollständigen KWK-Betrieb;
35. „Kraftwerk“: eine Erzeugungsanlage von elektrischer Energie mit einer Leistung von mehr als 100 Watt bei einer Spannung von mehr als 42 Volt (Starkstrom) mit allen der Erzeugung, Übertragung und Verteilung dienenden Hilfsbetriebe und Nebeneinrichtungen (zB Anlagen zur Umformung von elektrischer Energie, Schaltanlagen, soweit sie nicht unter das Bgld. Starkstromwegegesetz, LGBl. Nr. 10/1971, in der jeweils geltenden Fassung, fallen. Sie kann aus mehreren Erzeugungseinheiten bestehen;
36. „Kraftwerkspark“: eine Gruppe von Erzeugungsanlagen, die über einen gemeinsamen Netzanschluss verfügt;
37. “Kunde“: Endverbraucher, Stromhändler oder Elektrizitätsunternehmen, die elektrische Energie kaufen;
38. “KWK-Block“: einen Block, der im KWK-Betrieb betrieben werden kann;
39. “KWK-Kleinanlage“: eine KWK-Anlage mit einer Engpassleistung von höchstens 50 kW;
40. “KWK-Kleinanlagen“: KWK-Blöcke mit einer installierten Engpassleistung unter 1 MW;
41. “Lastprofil“: eine in Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines Einspeisers oder Entnehmers;
42. “Lieferant“: eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die elektrische Energie anderen zur Verfügung stellt;
43. “Marktregeln“: die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten;
44. „Marktteilnehmer“: Bilanzgruppenverantwortliche, Versorger, Erzeuger, Lieferanten, Netzbenutzer, Kunden, Bilanzgruppenkoordinator, Strombörsen, Netzbetreiber und Regelzonenführer;
45. “Netzanschluss“: die physische Verbindung der Anlage eines Netzzugangsberechtigten mit dem Netz; diese kann auch durch Mitbenutzungsrechte an gemeinschaftlichen elektrischen Anlagen im Ausmaß des jeweiligen Eigenverbrauches des Netzzugangsberechtigten gegeben sein;
46. “Netzanschlusspunkt“: die technisch geeignete Stelle des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die Herstellung des Anschlusses bestehenden Netzes, an der elektrische Energie eingespeist oder entnommen wird, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Netzbenutzer;
47. “Netzbenutzer“: jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die elektrische Energie in ein Netz einspeist oder aus dem Netz entnimmt;
48. “Netzbereich“: jenen Teil eines Netzes, für dessen Benutzung dieselben Preisansätze gelten;
49. “Netzbetreiber“: ein Elektrizitätsunternehmen, das ein Übertragungs- oder Verteilernetz mit einer Nennfrequenz von 50 Hz betreibt;
50. “Netzebene“: einen im Wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmten Teilbereich des Netzes;
51. “Netzzugang“: die Nutzung eines Netzes;
52. “Netzzugangsberechtigter“: eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die Netzzugang begehrt, insbesondere auch Elektrizitätsunternehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist;

53. “Netzzugangsvertrag“: die individuelle Vereinbarung zwischen einem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber, die die Inanspruchnahme des Netzes und – falls erforderlich – den Netzanschluss regelt;
54. “Netzzutritt“: die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Erhöhung der Anschlussleistung eines bestehenden Netzanschlusses;
55. “Nutzwärme“: die in einem KWK-Prozess zur Befriedigung eines wirtschaftlich vertretbaren Wärme- oder Kühlbedarfs erzeugte Wärme;
56. “Primärregelung“: eine automatisch wirksam werdende Wiederherstellung des Gleichgewichtes zwischen Erzeugung und Verbrauch mit Hilfe der Turbinendrehzahlregler gemäß eingestellter Statikkennlinie von Maschinen im Zeitbereich bis höchstens 30 Sekunden nach Störungseintritt;
57. “Regelzone“: die kleinste Einheit des Verbundnetzes, die mit einer Leistungs-Frequenz-Regelung ausgerüstet und betrieben wird;
58. “Regelzonenführer“: eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die für die Leistungs-Frequenz-Regelung in einer Regelzone verantwortlich ist;
59. „Sekundärregelung“: automatisch wirksam werdende Wiederherstellung der Sollfrequenz nach Störung des Gleichgewichtes zwischen erzeugter und verbrauchter Wirkleistung mit Hilfe von zentralen oder dezentralen Regeleinrichtungen. Die Wiederherstellung der Sollfrequenz kann im Bereich von mehreren Minuten liegen;
60. “Sicherheit“: sowohl die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und –bereitstellung als auch die Betriebssicherheit;
61. “standardisiertes Lastprofil“: ein durch ein geeignetes Verfahren ermitteltes und für eine bestimmte Einspeiser- oder Entnehmergruppe charakteristisches Lastprofil;
62. “Stromhändler“: eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die elektrische Energie in Gewinnabsicht verkauft;
63. “Systembetreiber“: einen Netzbetreiber, der über die technisch-organisatorischen Einrichtungen verfügt, um alle zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes notwendigen Maßnahmen setzen zu können;
64. Tertiärregelung“: das längerfristig wirksam werdende, manuell oder automatisch ausgelöste Abrufen von elektrischer Leistung, die zur Unterstützung bzw. Ergänzung der Sekundärregelung bzw. zur längerfristigen Ablösung von bereits aktivierter Sekundärregelleistung dient (Minutenreserve);
65. “Übertragung“: den Transport von elektrischer Energie über ein Höchstspannungs- und Hochspannungsverbundnetz zum Zwecke der Belieferung von Endverbrauchern oder Verteilern, jedoch mit Ausnahme der Versorgung;
66. “Übertragungsnetz“: ein Höchstspannungs- und Hochspannungsverbundnetz mit einer Spannungshöhe von 110 kV und darüber, das dem überregionalen Transport von elektrischer Energie dient;
67. “Übertragungsnetzbetreiber“: eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von elektrischer Energie zu befriedigen; Übertragungsnetzbetreiber im Burgenland ist die Austrian Power Grid AG oder deren Rechtsnachfolger;
68. “Verbindungsleitung“: eine Anlage, die zur Verbundschaltung von Elektrizitätsnetzen dient;
69. „verbundenes Unternehmen“:

- a) ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch (UGB),
 - b) ein assoziiertes Unternehmen im Sinne des § 263 Abs. 1 UGB oder
 - c) ein oder mehrere Unternehmen, deren Aktionäre ident sind;
70. „Verbundnetz“: eine Anzahl von Übertragungs- und Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind
 71. „Versorger“: eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die die Versorgung wahrnimmt;
 72. „Versorgung“: den Verkauf einschließlich des Weiterverkaufs von elektrischer Energie an Kunden;
 73. „Verteilernetzbetreiber“: eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von elektrischer Energie zu befriedigen;
 74. „Verteilung“: den Transport von elektrischer Energie über Hoch-, Mittel- oder Niederspannungsverteilernetze zum Zwecke der Belieferung von Kunden mit elektrischer Energie, jedoch mit Ausnahme der Versorgung;
 75. „vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen“: ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, in der dieselbe Person berechtigt ist, direkt oder indirekt Kontrolle auszuüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und eine der Funktionen Erzeugung von oder Versorgung mit elektrischer Energie wahrnimmt;
 76. „Wirkungsgrad“: den auf der Grundlage des unteren Heizwerts der Brennstoffe berechneten Wirkungsgrad;
 77. „Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung“: die Wirkungsgrade einer alternativen Erzeugung von Wärme und elektrischer Energie, die durch KWK ersetzt werden soll.

(2) Verweisungen auf Bundesgesetze sind in folgender Fassung zu verstehen:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG: BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2011
2. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz: BGBl. Nr. 71/1954 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010,
3. Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz – ElWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010,
4. Finanzstrafgesetz: BGBl. Nr. 129/1958 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2010,
5. Gewerbeordnung 1994: BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2012,
6. Konsumentenschutzgesetz: BGBl. Nr. 140/1979 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2011,
7. Ökostromgesetz 2012: BGBl. I Nr. 75/2011 in der Fassung BGBl. I Nr. 11/2012,
8. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000): BGBl. I Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2011,
9. Unternehmensgesetzbuch - UGB: dRGGBl. S 219/1897 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2012,
10. Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden: BGBl. I Nr. 121/2000 in der Fassung BGBl. I Nr. 25/2004,
11. Wohnungseigentumsgesetz 2002 – WEG 2002: BGBl. I Nr. 70/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 30/2012.

(3) Verweisungen auf Rechtsakte und Entscheidungen der Europäischen Union sind in folgender Fassung zu verstehen:

1. Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie: Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14. August 2009 S. 55ff,
 2. Informationsrichtlinie: Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 24 vom 21. Juli 1998 S. 37ff in der Fassung der Richtlinie 2006/96/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20. Dezember 2006 S. 81ff,
 3. KWK-Richtlinie: Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG, ABl. Nr. L 52 vom 21. Februar 2004 S. 50ff, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 219/2009, ABl. Nr. L 87 vom 31. März 2009 S. 109ff,
 4. Verordnung (EG) Nr. 2009/713/EG: Verordnung zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, ABl. Nr. L 211 vom 14. August 2009 S. 1ff,
 5. Verordnung (EG) Nr. 2009/714/EG: Verordnung über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung 2003/1228/EG, ABl. Nr. 211 vom 14. August 2009 S. 15ff,
 6. Verordnung (EG) Nr. 2009/1221/EG: Verordnung über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG, ABl. Nr. L 342 vom 22. Dezember 2009 S. 1ff,
 7. Entscheidung 2008/952/EG: Entscheidung der Kommission vom 19. November 2008 zur Festlegung detaillierter Leitlinien für die Umsetzung und Anwendung des Anhangs II der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 338 vom 17. Dezember 2008 S. 55ff,
 8. Entscheidung 2007/74/EG: Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung harmonisierter Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme in Anwendung der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates, ABl. Nr. L 32 vom 6. Februar 2007 S. 183ff.“
5. Im § 3 Abs. 1 Z 1 wird das Wort „Netzzugangsberechtigten“ ersetzt durch das Wort „Kunden“. In Z 2 wird das Wort „Netzzugangsberechtigten“ ersetzt durch das Wort „Netzbenutzern“
6. Im § 5 Abs. 1 wird die Zahl „20“ ersetzt durch die Zahl „50“.
7. Im § 6 Abs. 2 Z 13 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und werden folgende Z 14 und 15 angefügt:
- „14. Angaben über den Beitrag der Erzeugungskapazitäten zur Erreichung des Zieles der Europäischen Union, die Deckung des Bruttoenergieverbrauches durch Energie aus erneuerbaren Energiequellen zu erhöhen,
15. Angaben über den Beitrag von Erzeugungskapazitäten zur Verringerung der Emissionen.“
8. Im § 7 Abs. 1 Z 2 wird die Zahl „250“ ersetzt durch die Zahl „500“ und anstelle des Wortes „oder“ ein Beistrich gesetzt. Z 3 entfällt.
9. Im § 11 Abs. 1 Z 2 entfällt nach dem Wort „Gesundheit“ die Wortfolge „der Nachbarinnen und Nachbarn“. Im § 11 Abs. 2 wird dem bisherigen Text folgender Satz vorangestellt:

„Unter Gefährdungen im Sinne des Abs. 1 Z 2 sind nur jene zu verstehen, die über solche hinausgehen, die von Bauwerken (zB Hochhäusern, Sendemasten, Windkraftanlagen) üblicherweise ausgehen.“

10. Im § 15 Abs. 3 erster Satz wird nach dem Wort „Bescheid“ folgende Wortfolge eingefügt: „unter Vorschreibung allfälliger Auflagen zur Erfüllung der im § 11 Abs. 1 festgelegten Anforderungen“.

11. Dem § 15 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Im Genehmigungsbescheid vorgeschriebene Aufträge oder Auflagen sind über Antrag mit Bescheid aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für deren Vorschreibung nicht mehr vorliegen.“

12. Im § 17 Abs. 5 Z 1 wird das Zitat „761/2001, ABl. Nr. L 114 vom 24. April 2001 S. 1“ durch das Zitat „1221/2009“ ersetzt.

13. In § 24 Abs. 2 wird die Wortfolge „der jeweils bestimmten Systemnutzungstarife“ durch die Wortfolge „der von der Regulierungsbehörde jeweils bestimmten Systemnutzungsentgelte“ ersetzt.

14. § 25 lautet:

„Reichen die vorhandenen Leitungskapazitäten nicht aus, um allen Anträgen auf Nutzung eines Systems zu entsprechen, so haben – unbeschadet der Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2009/714/EG sowie der auf Basis dieser Verordnung erlassenen Leitlinien – Transporte zur Belieferung von Kunden mit elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen und KWK- Anlagen Vorrang. Der Übertragungsnetzbetreiber hat zu diesem Zweck die Vergaberegeln und die Kapazitätsbelegungen in geeigneter Weise (zB Internet) zu veröffentlichen und einen diskriminierungsfreien Netzzugang sicher zu stellen.“

15. § 26 Abs. 1 Z 3 entfällt. Die bisherige Z 4 erhält die Bezeichnung Z 3.

16. § 26 Abs. 4 entfällt. Der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 4. Im Abs. 4 (neu) wird das Zitat „§ 20 Abs. 2 EIWOG“ durch das Zitat „§ 21 Abs. 2 EIWOG 2010“ ersetzt.

17. § 27 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Netzbetreiber haben die Netzzugangsberechtigten vor Vertragsabschluss über die wesentlichen Inhalte der Allgemeinen Bedingungen zu informieren. Zu diesem Zweck ist dem Netzzugangsberechtigten ein Informationsblatt auszuhändigen. Die Allgemeinen Bedingungen sind den Netzzugangsberechtigten auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen.“

18. § 27 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Allgemeinen Bedingungen haben insbesondere zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Netzbetreibers;
2. die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, insbesondere jene zur Einhaltung der sonstigen Marktregeln, die sich aus den Bestimmungen der §§ 25, 27, 32, 35, 37, 40, 41, und 45 ergeben;
3. Die im Anhang I der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie festgelegten Maßnahmen zum Schutz der Kunden;
4. die den einzelnen Netzbetreibern zugeordneten standardisierten Lastprofile;
5. die technischen Mindestanforderungen für den Netzzugang;

6. die verschiedenen von den Netzbetreibern im Rahmen des Netzzuganges zur Verfügung zu stellenden Dienstleistungen und angebotene Qualität;
7. den Zeitraum, innerhalb dessen Kundenanfragen jedenfalls zu beantworten sind;
8. die Ankündigung von geplanten Versorgungsunterbrechungen;
9. die Mindestanforderungen bezüglich Terminvereinbarungen mit den Netzbenutzern;
10. jenen Standard, der bei der Datenübermittlung an Marktteilnehmer einzuhalten ist;
11. das Verfahren und die Modalitäten für Anträge auf Netzzugang;
12. die von den Netzbenutzern zu liefernden Daten;
13. etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität sowie einen Hinweis auf gesetzlich vorgesehene Streitbeilegungsverfahren;
14. eine Frist von höchstens 14 Tagen ab Einlangen, innerhalb der der Netzbetreiber das Begehren auf Netzzugang zu beantworten hat;
15. die grundlegenden Prinzipien für die Verrechnung sowie die Art und Form der Rechnungslegung;
16. Modalitäten, zu welchen der Netzbenutzer verpflichtet ist, Teilzahlungen zu leisten, wobei eine Zahlung zumindest zehn Mal jährlich anzubieten ist;
17. Die Verpflichtung von Netzzugangsberechtigten zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe, insoweit nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Netzbenutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Anstelle einer Vorauszahlung oder einer Sicherheitsleistung kann auch ein Vorauszahlungszähler zur Verwendung gelangen;
18. das Zustimmungserfordernis des Verteilernetzbetreibers, wenn nach Inkrafttreten der Bgld. ElWVG-Novelle 2012 ein Dritter an die Kundenanlage angeschlossen werden soll.“

19. § 27 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

20. § 27 Abs. 7 und 8 lautet und folgender Abs. 9 wird angefügt:

„(7) Werden neue Allgemeine Netzbedingungen bzw. Änderungen von der Regulierungsbehörde genehmigt, hat der Netzbetreiber dies binnen vier Wochen nach der Genehmigung den Netzbenutzern in einem persönlich an sie gerichteten Schreiben oder über Wunsch des Netzbenutzers elektronisch bekanntzugeben und ihnen diese auf Wunsch zuzusenden (zB elektronisch). In diesem Schreiben oder auf der Rechnung sind die neuen Allgemeinen Bedingungen bzw. die Änderungen und die Kriterien, die bei der Änderung einzuhalten sind, nachvollziehbar wiederzugeben. Die neuen Allgemeinen Netzbedingungen bzw. die Änderungen gelten ab dem nach Ablauf von drei Monaten folgenden Monatsersten als vereinbart.

(8) Der Netzbetreiber hat dem Netzbenutzer oder künftigen Netzbenutzer transparente Informationen über geltende Preise und Tarife sowie über die Allgemeinen Bedingungen über Anforderung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(9) Die Behörde ist ermächtigt, mit Verordnung die im Abs. 3 enthaltenen Anforderungen näher zu regeln.“

21. Im § 28 Abs.1 wird das Zitat „§ 25 Abs. 5 Z 6 und 7 ElWOG“ ersetzt durch das Zitat „§ 63 Z 6 und 7 ElWOG 2010“.

22. Im § 28 Abs. 4 letzter Satz entfällt die Wortfolge „gemäß § 25 ElWOG“ und wird das Wort „Systemnutzungstarife“ ersetzt durch das Wort „Systemnutzungsentgelte“.
23. § 31 Abs. 2 lautet:
„(2) Der vom Netzbetreiber gemäß Abs. 1 auszustellende Herkunftsnachweis hat zu enthalten:
1. die Menge an erzeugter elektrischer Energie aus hocheffizienter KWK gemäß Anlage III ElWOG 2010 und gemäß der Entscheidung 2008/952/EG der Europäischen Kommission;
 2. die Bezeichnung, Art und Engpassleistung der Erzeugungsanlage;
 3. den Zeitraum und den Ort der Erzeugung;
 4. die eingesetzten Primärenergieträger;
 5. den unteren Heizwert des Primärenergieträgers;
 6. die Nutzung der zusammen mit dem Strom erzeugten Wärme;
 7. die Primärenergieeinsparungen, die gemäß Anlage IV ElWOG 2010 auf der Grundlage der im § 59 genannten von der Europäischen Kommission festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad – Referenzwerte berechnet worden sind;
 8. das Datum der Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage;
 9. genaue Angaben über erhaltene Förderungen und die Art der Förderungsregelung;
 10. die Bezeichnung des Ausstellers und des ausstellenden Staates;
 11. das Ausstellungsdatum des Herkunftsnachweises.
- Mit der Ausstellung von Herkunftsnachweisen ist kein Recht auf Inanspruchnahme von Fördermechanismen verbunden.“
24. § 31 Abs. 6 lautet:
„(6) Die Behörde hat im Zweifelsfall über Antrag oder von Amts wegen festzustellen, ob die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 oder Abs. 5 vorliegen.“
25. Dem § 31 wird folgender Abs. 7 angefügt:
„(7) Die Ausstellung eines Herkunftsnachweises nach diesem Gesetz ist unzulässig, wenn für dieselbe KWK-Strommenge ein Herkunftsnachweis nach dem Ökostromgesetz ausgestellt wird.“
26. § 32 Abs. 1 Z 6 lautet:
„6. sich jeglicher Diskriminierung von Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zugunsten der mit ihnen verbundenen Unternehmen, zu enthalten und den Netzbenutzern die Information zur Verfügung zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen,“
27. Im § 32 Abs. 1 Z 8 wird das Wort „Systemnutzungstarifen“ ersetzt durch das Wort „Systemnutzungsentgelten“.
28. § 32 Abs. 1 Z 9 lautet:
„9. die genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen und die bestimmten Systemnutzungsentgelte in geeigneter Weise (zB Internet) zu veröffentlichen,“
29. § 32 Abs. 1 Z 25 lautet und folgende Z 26 bis 29 werden angefügt:
„25. bei der Planung des Verteilernetzausbaus Energieeffizienz-, Nachfragesteuerungsmaßnahmen oder dezentrale Erzeugungsanlagen, durch die sich die Notwendigkeit einer Nachrüstung oder eines Kapazitätsersatzes erübrigen könnte, zu berücksichtigen,

26. elektrische Energie, die zur Deckung von Verlusten inklusive Kapazitätsreserven im Verteilernetz verwendet wird, nach transparenten, nicht diskriminierenden, marktkonformen und marktorientierten Verfahren zu beschaffen,
 27. zur Bekanntgabe der eingespeisten Ökoenergie an die gemäß Ökostromgesetz zuständigen Stelle,
 28. den Übertragungsnetzbetreiber zum Zeitpunkt der Feststellung des technisch geeigneten Anschlusspunktes über die geplante Errichtung von Erzeugungsanlagen mit einer Leistung ab 50 MW zu informieren,
 29. als ein vertikal integrierter Verteilernetzbetreiber, an dessen Verteilernetz mindestens 100 000 Kunden angeschlossen sind, Vorsorge zu treffen, dass in der Kommunikations- und Markenpolitik eine Verwechslung in Bezug auf die eigene Identität der Versorgungssparte des vertikal integrierten Unternehmens ausgeschlossen ist. § 48 Abs. 5 gilt sinngemäß.“
30. § 32 Abs. 2, 3 lautet und folgender Abs. 4 wird angefügt:
- „(2) Der Betreiber eines vertikal integrierten Verteilernetzes, an dessen Netz mindestens 100 000 Kunden angeschlossen sind, hat für die Aufstellung und Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms einen völlig unabhängigen Gleichbehandlungsbeauftragten zu benennen. § 48 Abs. 4 gilt sinngemäß. Die Bestellung des Gleichbehandlungsbeauftragten lässt die Verantwortung der Leitung des Verteilernetzbetreibers für die Einhaltung dieses Gesetzes unberührt.
 - (3) Die Benennung des Gleichbehandlungsbeauftragten ist der Behörde unter Darlegung der im Abs. 2 geforderten Anforderungen anzuzeigen. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, hat dies die Behörde mit Bescheid festzustellen.
 - (4) Das Gleichbehandlungsprogramm ist über begründetes Verlangen der Behörde zu ändern.“
31. § 34 Abs. 4 entfällt.
32. § 35 Abs. 1 Z 2 lautet:
- „2. auf lange Sicht die Fähigkeit des Netzes zur Befriedigung einer angemessenen Nachfrage nach Übertragung von elektrischer Energie langfristig sicherzustellen und unter wirtschaftlichen Bedingungen sowie unter gebührender Beachtung des Umweltschutzes sichere, zuverlässige und leistungsfähige Übertragungsnetze zu betreiben, zu warten und auszubauen sowie durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes einen Beitrag zur Versorgungssicherheit zu gewährleisten,“
33. § 35 Abs. 1 Z 6 lautet:
- „6. die genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen und die bestimmten Systemnutzungsentgelte in geeigneter Weise (zB Internet) zu veröffentlichen,“
34. § 35 Abs. 1 Z 9 lautet:
- „9. sich jeglicher Diskriminierung von Netzbenutzerinnen oder Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzerinnen oder Netzbenutzern, insbesondere zugunsten der mit ihnen verbundenen Unternehmen, zu enthalten und den Netzbenutzern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen,“
35. § 35 Abs. 1 Z 13 lautet:
- „13. Engpässe im Netz zu ermitteln und Maßnahmen zu setzen, um Engpässe zu vermeiden oder zu beseitigen sowie die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten. Sofern für die Netzengpassbeseitigung oder Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit dennoch Leistungen der Erzeuger (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung sowie Veränderung

der Kraftwerksverfügbarkeit) erforderlich sind, ist dies vom Übertragungsnetzbetreiber unter Bekanntgabe aller notwendigen Daten unverzüglich dem Regelzonenführer zu melden, der erforderlichenfalls weitere Anordnungen zu treffen hat,“

36. § 35 Abs. 1 Z 17 lautet und folgende Z 18 bis 26 werden angefügt:

- „17. die zur Verfügung Stellung der zur Erfüllung der Dienstleistungsverpflichtungen erforderlichen Mittel zu gewährleisten,
18. unter der Aufsicht der nationalen Regulierungsbehörde Engpasserlöse und Zahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern gemäß Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 2009/714/EG einzunehmen, Dritten Zugang zu gewähren und deren Zugang zu regeln sowie bei Verweigerung des Zugangs begründete Erklärungen abzugeben; bei der Ausübung ihrer im Rahmen dieser Bestimmung festgelegten Aufgaben haben die Übertragungsnetzbetreiber in erster Linie die Marktintegration zu erleichtern. Engpasserlöse sind für die in Art. 16 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 2009/714/EG genannten Zwecke zu verwenden,
19. die Übertragung von elektrischer Energie durch das Netz unter Berücksichtigung des Austauschs mit anderen Verbundnetzen zu regeln,
20. ein sicheres, zuverlässiges und effizientes Elektrizitätsnetz zu unterhalten, dh die Bereitstellung aller notwendigen Hilfsdienste, einschließlich jener, die zur Befriedigung der Nachfrage erforderlich sind, zu gewährleisten, sofern diese Bereitstellung unabhängig von jedweden anderen Übertragungsnetz ist, mit dem das Netz einen Verbund bildet, und Maßnahmen für den Wiederaufbau nach Großstörungen des Übertragungsnetzes zu planen und zu koordinieren, indem er vertragliche Vereinbarungen im technisch notwendigen Ausmaß sowohl mit direkt als auch indirekt angeschlossenen Kraftwerksbetreibern abschließt, um die notwendige Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit durch die Übertragungsnetzbetreiber in Kooperation mit den Verteilernetzbetreibern sicherzustellen,
21. einen Netzentwicklungsplan gemäß § 36 zu erstellen und zur Genehmigung bei der Regulierungsbehörde einzureichen,
22. der Regulierungsbehörde jährlich schriftlich Bericht darüber zu legen, welche Maßnahmen sie zur Wahrnehmung ihrer im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2009/714/EG und sonstiger unmittelbar anwendbarer Bestimmungen des Unionsrechts auferlegten Transparenzverpflichtungen gesetzt haben. Der Bericht hat insbesondere eine Spezifikation der veröffentlichten Informationen, die Art der Veröffentlichung (zB Internetadressen, Zeitpunkte und Häufigkeit der Veröffentlichung sowie qualitative oder quantitative Beurteilung der Datenzuverlässigkeit der Veröffentlichung) zu enthalten,
23. der Regulierungsbehörde jährlich schriftlich Bericht darüber zu legen, welche Maßnahmen sie zur Wahrnehmung ihrer im Rahmen der Richtlinie 2009/72/EG und sonstiger unmittelbar anwendbarer Bestimmungen des Unionsrechts auferlegten Verpflichtungen zur technischen Zusammenarbeit mit Übertragungsnetzbetreibern der Europäischen Union sowie Drittländern gesetzt haben. Der Bericht hat insbesondere auf die mit den Übertragungsnetzbetreibern vereinbarten Prozesse und Maßnahmen hinsichtlich länderübergreifender Netzplanung und -betrieb sowie auf vereinbarte Daten für die Überwachung dieser Prozesse und Maßnahmen einzugehen,
24. Unterstützung der ENTSO (Strom) bei der Erstellung des gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplans,
25. zur Einrichtung einer besonderen Bilanzgruppe für die Ermittlung der Netzverluste, die nur die dafür notwendigen Kriterien einer Bilanzgruppe zu erfüllen hat,

26. elektrische Energie, die ausschließlich zur Deckung von Energieverlusten inklusive Kapazitätsreserven im Übertragungsnetz verwendet wird, nach transparenten, nicht-diskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen. Falls eine Beschaffung für Dritte erfolgt, sind die Beschaffungsmengen täglich bis spätestens 9 Uhr in transparenter Weise im Internet zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung umfasst die Darstellung des bereits abgeschlossenen Einkaufs für den Vortag und der für den Folgetag bereits beschafften bzw. noch zu beschaffenden elektrischen Energie. Eine getrennte Unterteilung nach der Beschaffung am Terminmarkt, Spotmarkt, Intra-day-Markt und Ausgleichsenergiemarkt ist dabei jeweils vorzunehmen.“

37. § 35 Abs. 2 lautet:

„(2) Wirkt ein Übertragungsnetzbetreiber, der Teil eines vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens ist, an einem zur Umsetzung der regionalen Zusammenarbeit geschaffenen gemeinsamen Unternehmen mit, ist dieses gemeinsame Unternehmen verpflichtet, ein Gleichbehandlungsprogramm aufzustellen und es durchzuführen. Darin sind die Maßnahmen aufzuführen, mit denen sichergestellt wird, dass diskriminierende und wettbewerbswidrige Verhaltensweisen ausgeschlossen werden. In diesem Gleichbehandlungsprogramm ist festzulegen, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf die Erreichung des Ziels der Vermeidung diskriminierenden und wettbewerbswidrigen Verhaltens haben. Das Programm bedarf der Genehmigung durch die Agentur. Die Einhaltung des Programms ist durch den Gleichbehandlungsbeauftragten des Übertragungsnetzbetreibers zu kontrollieren.“

38. § 35 Abs. 3 lautet und folgende Abs. 4 und 5 werden angefügt:

- „(3) Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, zu den jeweils genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen mit Netzzugangsberechtigten innerhalb des von ihrem Übertragungsnetz abgedeckten Gebietes privatrechtliche Verträge über den Anschluss an ihr Netz mit Netzzugangsberechtigten abzuschließen, wenn ihnen elektrische Energie mit einer Nennspannung von über 110 kV übergeben werden soll und der Verteilernetzbetreiber technisch oder wirtschaftlich nicht in der Lage ist, innerhalb des von seinem Verteilernetz abgedeckten Gebietes privatrechtliche Verträge über den Netzanschluss abzuschließen.
- (4) Die Allgemeine Anschlusspflicht besteht nicht, soweit der Anschluss dem Übertragungsnetzbetreiber unter Beachtung der Interessen der Gesamtheit der Netzbenutzer im Einzelfall technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (5) Ob die Allgemeine Anschlusspflicht besteht, hat die Behörde auf Antrag eines Netzzugangsberechtigten oder eines Übertragungsnetzbetreibers mit Bescheid festzustellen.“

39. § 36 samt Überschrift lautet;

„ § 36
Netzentwicklungsplan

- (1) Die Übertragungsnetzbetreiber haben der Regulierungsbehörde jedes Jahr einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan für das Übertragungsnetz zur Genehmigung vorzulegen, der sich auf die aktuelle Lage und die Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage stützt.
- (2) Zweck des Netzentwicklungsplans ist es insbesondere,
1. den Marktteilnehmern Angaben darüber zu liefern, welche wichtigen Übertragungsinfrastrukturen in den nächsten zehn Jahren errichtet oder ausgebaut werden müssen,
 2. alle bereits beschlossenen Investitionen aufzulisten und die neuen Investitionen zu bestimmen, die in den nächsten drei Jahren durchgeführt werden müssen, und

3. einen Zeitplan für alle Investitionsprojekte vorzugeben.
- (3) Ziel des Netzentwicklungsplans ist es insbesondere,
 1. der Deckung der Nachfrage an Leitungskapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher unter Berücksichtigung von Notfallszenarien,
 2. der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Leitungskapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur), und
 3. der Nachfrage nach Leitungskapazitäten zur Erreichung eines europäischen Binnenmarktes nachzukommen.
- (4) Bei der Erarbeitung des Netzentwicklungsplans hat der Übertragungsnetzbetreiber angemessene Annahmen über die Entwicklung der Erzeugung, der Versorgung, des Verbrauchs und des Stromaustauschs mit anderen Staaten unter Berücksichtigung der Investitionspläne für regionale Netze gemäß Art. 12 Abs.1 der Verordnung (EG) Nr. 2009/714/EG und für gemeinschaftsweite Netze gemäß Art. 8 Abs. 3 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 2009/714/EG zugrunde zu legen. Der Netzentwicklungsplan hat wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Angemessenheit des Netzes und der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Leitungskapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur) zu enthalten.
- (5) Der Übertragungsnetzbetreiber hat bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans die technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten, die Interessen aller Marktteilnehmer sowie die Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan zu berücksichtigen. Vor Einbringung des Antrages auf Genehmigung des Netzentwicklungsplans hat der Übertragungsnetzbetreiber alle relevanten Marktteilnehmer zu konsultieren.
- (6) In der Begründung des Antrages auf Genehmigung des Netzentwicklungsplans haben die Übertragungsnetzbetreiber, insbesondere bei konkurrierenden Vorhaben zur Errichtung, Erweiterung, Änderung oder dem Betrieb von Leitungsanlagen, die technischen und wirtschaftlichen Gründe für die Befürwortung oder Ablehnung einzelner Vorhaben darzustellen und die Beseitigung von Netzengpässen anzustreben.“

40. Im § 37 Abs. 1 entfällt das Wort „Verbund“.

41. Im § 37 Abs. 2 Z 1 wird der Klammerausdruck „(Frequenz-/Leistungsregelung)“ ersetzt durch „(Leistungs- Frequenz-Regelung)“ und das Wort „UCTE“ ersetzt durch den Ausdruck „ENTSO (Strom)“.

42. Im § 37 Abs. 2 Z 3 entfällt die Wortfolge „des Bilanzgruppenkoordinators“.

43. § 37 Abs. 2 Z 5a entfällt.

44. § 37 Abs. 2 Z 5 und 6 lautet:

- „5. die Ermittlung von Engpässen in Übertragungsnetzen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung, Beseitigung und Überwindung von Engpässen in Übertragungsnetzen, weiters die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit. Sofern für die Netzengpassbeseitigung erforderlich, schließt der Regelzonenführer in Abstimmung mit den betroffenen Netzbetreibern mit den Erzeugern Verträge, wonach diese zu Leistungen (Erhöhungen oder Einschränkung der Erzeugung, der Veränderung der Verfügbarkeit von Erzeugungsanlagen) gegen Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten, die durch diese Leistungen verursacht werden, verpflichtet sind; dabei ist Erzeugungsanlagen, in denen

erneuerbare Energiequellen eingesetzt werden, der Vorrang zu geben und auch sicher zu stellen, dass bei Anweisungen gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Sicherheit der Fernwärmeversorgung nicht gefährdet wird. Bei Abschluss solcher Verträge hat der Regelzonenführer transparent und diskriminierungsfrei vorzugehen. Bei Bestimmung der Systemnutzungstarife sind dem Regelzonenführer die Aufwendungen, die ihm aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehen, anzuerkennen,

6. der Abruf der Erzeugungsanlagen zur Aufbringung von Regelenergie,“

45. § 37 Abs. 2 Z 14 bis 17 lautet und folgende Z 18 bis 26 werden angefügt:

- „14. die Veröffentlichung der in Anspruch genommenen Primärregelleistung und Sekundärregelleistung hinsichtlich Dauer und Höhe sowie der Ergebnisse der Ausschreibungsverfahren gemäß Abs. 3 und § 69 ElWOG 2010,
15. die Systeme der Datenübermittlung und Auswertung für zeitgleich übermittelte Daten von Erzeugungsanlagen gemäß § 40 Abs. 6 so zu gestalten und zu betreiben, dass eine Weitergabe dieser Informationen an Dritte auszuschließen ist,
16. ein Gleichbehandlungsprogramm zu erstellen, durch das gewährleistet wird, dass die Verpflichtungen gemäß Z 15 eingehalten werden. Das Gleichbehandlungsprogramm ist der Behörde vorzulegen und auf deren Verlangen zu ändern,
17. mit der Agentur sowie der Regulierungsbehörde zusammenzuarbeiten, um die Kompatibilität der regional geltenden Regulierungsrahmen und damit die Schaffung eines Wettbewerbsbinnenmarkts für Elektrizität zu gewährleisten,
18. für Zwecke der Kapazitätsvergabe und der Überprüfung der Netzsicherheit auf regionaler Ebene über ein oder mehrere integrierte Systeme zu verfügen, die sich auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten erstrecken,
19. regional und überregional die Berechnungen von grenzüberschreitenden Kapazitäten und deren Vergabe gemäß den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 2009/714/EG zu koordinieren,
20. Maßnahmen, die der Markttransparenz dienen, grenzüberschreitend abzustimmen,
21. die Vereinheitlichung zum Austausch von Regelenergieprodukten durchzuführen,
22. in Zusammenarbeit mit anderen Regelzonenführern eine regionale Bewertung bzw. Prognose der Versorgungssicherheit vorzunehmen,
23. in Zusammenarbeit mit anderen Regelzonenführern unter Austausch der erforderlichen Daten eine regionale Betriebsplanung durchzuführen und koordinierte Netzbetriebssicherheitssysteme zu verwenden,
24. die Vorlage der Regeln für das Engpassmanagement einschließlich der Kapazitätszuweisung an den grenzüberschreitenden Leitungen sowie jede Änderung dieser Regeln zur Genehmigung an die Regulierungsbehörde,
25. Angebote für Regelenergie einzuholen, zu übernehmen und eine Abrufreihenfolge als Vorgabe für Regelzonenführer zu erstellen. Die Ausschreibebedingungen haben transparent und diskriminierungsfrei zu sein und haben einer möglichst großen Anzahl von geeigneten Anbietern eine Teilnahme an der Ausschreibung zu ermöglichen. Potentielle Marktteilnehmer sind in den Prozess der Ausschreibungsbedingungen einzubinden,
26. besondere Maßnahmen zu ergreifen, wenn keine Angebote für Regelenergie vorliegen.“

46. § 37 Abs. 3 bis 6 lautet:

- „(3) Die Bereitstellung der Primärregelleistung hat mittels einer vom Regelzonenführer oder einem von ihm Beauftragten regelmäßig, jedoch mindestens halbjährlich, durchzuführenden

Ausschreibung zu erfolgen. Die Höhe der jeweils auszuschreibenden Leistungen hat den Anforderungen des Europäischen Verbundbetriebes (ENTSO) zu entsprechen.

- (4) Der Regelzonenführer hat regelmäßig ein transparentes und diskriminierungsfreies Präqualifikationsverfahren zur Ermittlung der für die Teilnahme an der Ausschreibung interessierten Anbieter von Primärregelleistung durchzuführen, indem er alle Erzeuger, die technisch geeignete Erzeugungsanlagen betreiben, zur Teilnahme an der Ausschreibung einlädt. Die in den Präqualifikationsverfahren als geeignet eingestuften Anbieter von Primärregelleistung sind zur Teilnahme an der Ausschreibung berechtigt. Das Recht zur Teilnahme am Präqualifikationsverfahren oder an der Ausschreibung kann durch Vereinbarungen nicht ausgeschlossen werden. Die Details des Präqualifikationsverfahrens sind in Allgemeinen Bedingungen zu regeln, die in geeigneter Weise (zB Internet) zu veröffentlichen sind.
- (5) Bei der Ausschreibung hat die im Primärregelsystem pro Anlage vorzuhaltende Leistung mindestens 2 MW zu betragen.
- (6) Der Regelzonenführer hat bei erfolglos verlaufender Ausschreibung die gemäß Abs. 4 geeigneten Anbieter von Primärregelleistung gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung der Primärregelleistung zu verpflichten.“

47. § 39 samt Überschrift lautet:

„§ 39

Pflichten der Stromhändler und sonstigen Lieferanten,
Versorger letzter Instanz

- (1) Stromhändler und sonstige Lieferanten haben Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie für Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, zu erstellen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie ihre Änderungen sind der Regulierungsbehörde vor ihrem Inkrafttreten in elektronischer Form anzuzeigen und in geeigneter Form (zB Internet) zu veröffentlichen.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblätter zwischen Stromhändlern oder sonstigen Lieferanten und Kunden haben zumindest zu enthalten:
 1. Name und Anschrift des Stromhändlers oder sonstigen Lieferanten;
 2. erbrachte Leistungen und angebotene Qualität sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt für den Beginn der Lieferung;
 3. den Energiepreis in Cent/kWh inklusive etwaiger Zuschläge und Abgaben;
 4. Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, Vorhandensein eines Rücktrittsrechts;
 5. Modalitäten der Zahlungen, wobei zumindest zwei Zahlungsformen anzubieten sind;
 6. etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität, einschließlich fehlerhafter und verspäteter Abrechnung;
 7. Hinweis auf die zur Verfügung stehenden Beschwerdemöglichkeiten;
 8. die Bedingungen, zu denen eine Belieferung im Sinne der Abs. 4 bis 6 erfolgt;
 9. Modalitäten, zu welchen der Kunde verpflichtet ist, Teilbetragszahlungen zu leisten, wobei eine Zahlung zumindest zehn Mal jährlich anzubieten ist.
- (3) Die Stromhändler und sonstige Lieferanten haben ihre Kunden nachweislich vor Abschluss eines Vertrages über die wesentlichen Vertragsinhalte zu informieren. Zu diesem Zweck ist dem Kunden ein Informationsblatt auszuhändigen. Dies gilt auch, wenn der Vertragsabschluss durch einen Vermittler angebahnt wird. Dem Kunden sind anlässlich des Vertragsabschlusses die Allgemeinen Geschäftsbedingungen kostenlos auszufolgen. Bei mündlich abgeschlossenen

Verträgen hat der Kunde das vor Abschluss des Vertrages besprochene Informationsblatt und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen spätestens mit der Vertragsbestätigung zu erhalten.

- (4) Stromhändler und sonstige Lieferanten, zu deren Tätigkeitsbereich die Versorgung von Haushaltskunden zählt und die im Burgenland tätig sind, haben ihren Allgemeinen Tarif für die Versorgung in letzter Instanz von Haushaltskunden und Kleinunternehmen in geeigneter Weise (zB Internet) zu veröffentlichen. Sie sind verpflichtet, im Landesgebiet zu ihren geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zu diesem Tarif Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen, die sich ihnen gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit elektrischer Energie zu beliefern (Pflicht zur Grundversorgung).
 - (5) Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl ihrer Kunden im Burgenland, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, versorgt werden. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmer darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen im Burgenland Anwendung findet. Dem Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG, der sich auf die Grundversorgung beruft, darf im Zusammenhang mit der Aufnahme der Belieferung keine Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe einer Teilzahlung für ein Monat übersteigt. Gerät der Verbraucher während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung zurückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung kann auch ein Vorauszahlungszähler zur Verwendung gelangen.
 - (6) Stromhändler und sonstige Lieferanten sind berechtigt, das Vertragsverhältnis zur Grundversorgung aus wichtigem Grund durch Kündigung zu beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Stromhändler oder sonstiger Lieferant bereit ist, einen Liefervertrag außerhalb der Grundversorgung abzuschließen. Davon unberührt bleibt das Recht des Stromhändlers oder sonstigen Lieferanten, seine Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis für den Fall einer nicht bloß geringfügigen und anhaltenden Zuwiderhandlung, wie zB Missachtung mehrmaliger Mahnungen, so lange auszusetzen, als die Zuwiderhandlung andauert.
 - (7) Die Behörde kann einem Stromhändler oder sonstigen Lieferanten, der Endverbraucher beliefert, diese Tätigkeit untersagen, wenn er
 1. mindestens drei Mal wegen Übertretung dieses Gesetzes oder des Ökostromgesetzes rechtmäßig bestraft worden ist und die Untersagung im Hinblick auf die Übertretung nicht unverhältnismäßig ist oder
 2. nicht die erforderliche Verlässlichkeit besitzt. § 47 Abs. 4 bis 8 gilt sinngemäß.
Von der Untersagung ist der Bilanzgruppenverantwortliche zu verständigen.
48. Die Überschrift bei § 40 lautet „Netzbenutzer“ und in § 40 Abs. 1 und 2 wird der Begriff „Netzzugangsberechtigter“ jeweils durch den Begriff „Netzbenutzer“ ersetzt.
49. § 40 Abs. 3 Z 4 und 5 lautet und folgende Z 6 wird angefügt:
- „4. nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen auf Anordnung des Regelzonenführers zur Netzenergieengpassbeseitigung oder zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung sowie Veränderung der Verfügbarkeit von Energieerzeugungsanlagen) zu erbringen, wobei sicher zu stellen ist, dass bei Anweisungen des Regelzonenführers gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Fernwärmeversorgung gewährleistet bleibt,
 5. auf Anordnung des Regelzonenführers gemäß § 23 Abs. 9 EIWOG 2010 zur Netzengpassbeseitigung oder zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit die Erhöhung

und/oder Einschränkung der Erzeugung sowie die Veränderung der Verfügbarkeit von Erzeugungsanlagen vorzunehmen, soweit dies nicht gemäß Z 4 vertraglich sichergestellt werden konnte,

6. auf Anordnung des Regelzonenführers mit technisch geeigneten Erzeugungsanlagen bei erfolglos verlaufender Ausschreibung gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen die Sekundärregelung bereit zu stellen und zu erbringen.“

50. § 40 Abs. 5 bis 9 lautet:

„(5) Betreiber von Erzeugungsanlagen (Kraftwerkparcs) mit einer Engpassleistung von mehr als fünf MW sind weiters verpflichtet:

1. die Kosten für die Primärregelung zu übernehmen;
2. soweit diese zur Erbringung der Primärregelung imstande sind, diese auf Anordnung des Regelzonenführers zu erbringen, für den Fall, dass die Ausschreibung gemäß § 37 Abs. 4 erfolglos bleibt;
3. Nachweise über die tatsächliche Bereitstellung bzw. über die Erbringung der Primärregelleistung dem Regelzonenführer in geeigneter und transparenter Weise, zB durch Übertragung der Messwerte, zu erbringen;
4. zur Befolgung der im Zusammenhang mit der Erbringung der Primärregelleistung stehenden Anweisungen des Regelzonenführers, insbesondere die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten betreffend.

(6) Betreiber von Erzeugungsanlagen (Kraftwerkparcs), die an die Netzebenen gemäß § 63 Z 1 bis 3 EIWOG 2010 angeschlossen sind oder über eine Engpassleistung von mehr als 50 MW verfügen, sind verpflichtet, dem Regelzonenführer zur Überwachung der Netzsicherheit zeitgleich Daten über die jeweils aktuelle Einspeiseleistung dieser Erzeugungsanlagen in elektronischer Form zu übermitteln.

(7) Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 MW sind verpflichtet, der Behörde zur Überwachung der Versorgungssicherheit regelmäßig Daten über die zeitliche Verfügbarkeit der Erzeugungsanlagen zu übermitteln.

(8) Die Betreiber von Erzeugungsanlagen (Kraftwerkparcs) mit einer Engpassleistung von mehr als 5 MW sind zur Aufbringung der Mittel für die Bereitstellung der Primärregelleistung im Verhältnis ihrer im laufenden Kalenderjahr erbrachten Jahreserzeugungsmengen verpflichtet. Bei Erzeugungsanlagen, deren Engpassleistung größer als die Anschlussleistung an das jeweilige Netz ist, ist diese Anschlussleistung multipliziert mit den im Kalenderjahr erbrachten Betriebsstunden der Anlage heranzuziehen.

(9) Die Verrechnung und Einhebung der Mittel erfolgt vierteljährlich durch den Regelzonenführer. Der Regelzonenführer ist berechtigt, die Mittel gemäß Abs. 8 vorab zu pauschalieren und vierteljährlich gegen nachträgliche jährliche Abrechnung einzuheben. Die Betreiber von Erzeugungsanlagen (Kraftwerkparcs) haben dem Regelzonenführer die für die Bemessung der Mittel gemäß Abs. 8 erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.“

51. In den §§ 41 Abs. 2 Z 2, 42 Abs. 1, 43 Abs. 2, 5 und 6 sowie 44 Abs. 1 und 2 wird das Wort „Energie-Control GmbH“ jeweils ersetzt durch „Regulierungsbehörde“.

52. Im § 45 Abs. 1 Z 5 wird die Wortfolge „in Österreich“ und im § 45 Abs. 1 Z 7 wird die Wortfolge „im Inland“ jeweils ersetzt durch die Wortfolge „in einem EU-Mitgliedsstaat oder EWR-Vertragsstaat“.

53. In § 45 Abs. 2 Z 7 wird die Wortfolge „die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt durch die Wortfolge „die Mitarbeit“.

54. § 45 Abs. 3 lautet:

- „(3) Im Rahmen der Berechnung und Zuordnung der Ausgleichsenergie sind – sofern nicht besondere Regelungen im Rahmen von Verträgen gemäß § 113 Abs. 2 EIWOG 2010 bestehen – jedenfalls
1. die Differenz von Fahrplänen zu Messdaten zu übernehmen und daraus Ausgleichsenergie zu ermitteln, zuzuordnen und zu verrechnen;
 2. die Preise für Ausgleichsenergie entsprechend dem im § 10 Verrechnungsstellengesetz beschriebenen Verfahren zu ermitteln und in geeigneter Form zu veröffentlichen;
 3. die Entgelte für Ausgleichsenergie zu berechnen und den Bilanzgruppenverantwortlichen und Regelzonenführern mitzuteilen;
 4. die verwendeten standardisierten Lastprofile zu verzeichnen, zu archivieren und in geeigneter Form zu veröffentlichen;
 5. Informationen über die zur Sicherung eines transparenten und diskriminierungsfreien und möglichst liquiden Ausgleichsenergiemarktes erforderlichen Maßnahmen den Marktteilnehmern zu gewähren. Dazu zählen jedenfalls eine aktuelle Darstellung der eingelangten Angebote für Regelenergie und –leistung (ungewollter Austausch, Primär-, Sekundär- und Tertiärregelung) oder ähnliche Marktinstrumente sowie eine aktuelle Darstellung der abgerufenen Angebote.“

55. Das 6. Hauptstück erhält die Überschrift „Ausübungsvoraussetzungen für Regelzonenführer und Verteilernetze“. Abschnitt 1 des 6. Hauptstückes erhält die Überschrift „Regelzonenführer“.

56. § 46 samt Überschrift lautet:

„§ 46

Voraussetzungen, Feststellungsverfahren

- (1) Die Zusammenfassung von Regelzonen in Form eines gemeinsamen Betriebs durch Regelzonenführer ist zulässig.
- (2) Der Übertragungsnetzbetreiber kann mit der Funktion des Regelzonenführers auch ein drittes Unternehmen betrauen, das auch seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben kann, wenn dieses Unternehmen geeignet ist, die Aufgaben gemäß § 37 zu erfüllen. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit dieses Unternehmens sind die Bestimmungen des § 48 Abs. 2 Z 1 bis 4 sinngemäß einzuhalten. Die beabsichtigte Betrauung ist der Behörde anzuzeigen.
- (3) Über Aufforderung der Behörde hat der Übertragungsnetzbetreiber Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der in Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen binnen angemessener Frist vorzulegen. Über das Ergebnis der Überprüfung hat die Behörde einen Feststellungsbescheid zu erlassen. Vor Erlassung dieses Feststellungsbescheides hat die Behörde mit jenen Landesregierungen das Einvernehmen herzustellen, in deren Wirkungsbereich sich die Regelzone erstreckt.
- (4) Hat die Behörde mit Bescheid festgestellt, dass die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht vorliegen, gilt die Betrauung als zurückgenommen.“

57. § 48 Abs. 2 Z 3 und 4 lautet:

- „3. der Verteilernetzbetreiber über die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ressourcen, einschließlich der personellen, technischen, materiellen und finanziellen Mittel verfügt, die für den Betrieb, die Wartung oder den Ausbau des Verteilernetzes erforderlich sind und

gewährleistet ist, dass der Verteilernetzbetreiber über die Verwendung dieser Mittel unabhängig von den übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens entscheiden kann,

4. aus dem Gleichbehandlungsprogramm hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens getroffen werden; weiters sind Maßnahmen vorzusehen, durch die die ausreichende Überwachung der Einhaltung dieses Programms gewährleistet wird. In diesem Programm ist insbesondere festzulegen, welche Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels haben.“

58. Dem § 48 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Für die Aufstellung und Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms ist gegenüber der Behörde ein Gleichbehandlungsbeauftragter zu benennen. Der Verteilernetzbetreiber hat sicherzustellen, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte völlig unabhängig ist und Zugang zu allen Informationen hat, über die der Verteilernetzbetreiber und etwaige verbundene Unternehmen verfügen und die der Gleichbehandlungsbeauftragte benötigt, um seine Aufgaben zu erfüllen. Die Unabhängigkeit ist jedenfalls gewährleistet, wenn der Gleichbehandlungsbeauftragte während der Laufzeit seines Mandats beim vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmen oder deren Mehrheitsanteilseignern weder direkt noch indirekt leitende berufliche Positionen bekleidet. Der benannte Gleichbehandlungsbeauftragte darf nur mit Zustimmung der Behörde abberufen werden.

(5) Ein Verteilernetzbetreiber, an dessen Netz mindestens 100 000 Kunden angeschlossen sind und der Teil eines vertikal integrierten Unternehmens ist, darf diesen Umstand nicht zur Verzerrung des Wettbewerbs nutzen. Vertikal integrierte Verteilernetzbetreiber haben in ihrer Kommunikations- und Markenpolitik dafür Sorge zu tragen, dass eine Verwechslung in Bezug auf die eigene Identität der Versorgungssparte des vertikal integrierten Unternehmens ausgeschlossen ist. Der Name des Verteilernetzbetreibers hat jedenfalls einen Hinweis auf die Verteilertätigkeit zu enthalten.“

59. Im § 49 Abs. 2 Z 1 wird das Wort „Familiename“ ersetzt durch das Wort „Nachname“. In Z 6 wird vor dem Wort „Gleichbehandlungsbeauftragte“ das Wort „unabhängige“ und vor dem Wort „Gleichbehandlungsbeauftragter“ das Wort „unabhängiger“ eingefügt.

60. Im § 54 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Wort „Ehegatten“ die Wortfolge „oder dem überlebenden Partner“, im § 55 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „des überlebenden Ehegatten“ jeweils die Wortfolge „oder des überlebenden Partners“ und nach der Wortfolge „durch den Ehegatten“ die Wortfolge „oder durch den Partner“, im § 55 Abs. 4 wird nach dem Wort „Ehegatten“ die Wortfolge „oder einen fortbetriebsberechtigten Partner“ und im § 55 Abs. 5 wird nach dem Wort „Ehegatten“ die Wortfolge „oder der fortbetriebsberechtigten Partner“ eingefügt.

61. Im § 56 Abs. 7 wird die Wortfolge „Personengesellschaft des Handelsrechtes“ durch die Wortfolge „eingetragene Personengesellschaft“ ersetzt.

62. § 59 Abs. 1 und 2 lautet:

“(1) Zur Bestimmung der Effizienz der KWK nach Anlage IV EIWOG 2010 ist die Behörde ermächtigt, Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme mit Verordnung festzulegen. Diese Wirkungsgrad-Referenzwerte haben aus einer Matrix von Werten, aufgeschlüsselt nach relevanten Faktoren wie Baujahr und Brennstofftypen, zu bestehen, und müssen sich auf eine ausführlich dokumentierte Analyse stützen, bei der unter anderem die Betriebsdaten bei realen Betriebsbedingungen, der grenzüberschreitende Stromhandel, der

Energieträgermix, die klimatischen Bedingungen und die angewandte KWK-Technologien gemäß den Grundsätzen in Anlage IV ElWOG 2010 zu berücksichtigen sind.

- (2) Bei der Bestimmung der Wirkungsgrad-Referenzwerte gemäß Abs. 1 sind die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 4 der KWK-Richtlinie in der Entscheidung 2007/74/EG festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte angemessen zu berücksichtigen. „

63. § 60 samt Überschrift lautet:

„§ 60
Benennung

- (1) Die Behörde hat auf der Grundlage der harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte auf Antrag des Betreibers mit Bescheid jene KWK-Anlagen zu benennen, für die vom Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter Kraftwärmekoppelung ausgestellt werden dürfen. Die erfolgten Benennungen von Anlagen sind der Regulierungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Benennung ist erforderlichenfalls unter Auflagen oder befristet auszusprechen, soweit dies zur Erfüllung der Voraussetzungen dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Benennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Benennung nicht mehr vorliegen.
- (2) Ist kein Wirkungsgrad-Referenzwert gemäß § 59 Abs. 1 mit Verordnung festgelegt, sind der Benennung die gemäß Artikel 4 der KWK-Richtlinie in der Entscheidung 2007/74/EG festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte zu Grunde zu legen.“

64. In § 63 Abs. 2 Z 5 wird die Wortfolge „Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wortfolge „Wirtschaft, Familie und Jugend“ ersetzt.

65. § 64 lautet:

- „(1) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 25 000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen, zu bestrafen ist, begeht, wer, sofern sich aus den Absätzen 2 oder 3 nichts anderes ergibt,
1. eine nach § 5 Abs. 1 genehmigungspflichtige Erzeugungsanlage ohne Genehmigung errichtet, wesentlich ändert oder betreibt,
 2. als Rechtsnachfolger die Behörde vom Wechsel nicht verständigt (§ 12 Abs. 6), ohne Fertigstellungsanzeige (§ 12 Abs. 9) eine Erzeugungsanlage in Betrieb nimmt oder der Fertigstellungsanzeige keine entsprechende Bestätigung anschließt (§ 12 Abs. 9),
 3. trotz Aufforderung durch die Behörde (§ 13 Abs. 1) keinen Betriebsleiter bekannt gibt, keine entsprechenden Unterlagen vorlegt, einen Wechsel in der Person des Betriebsleiters (§ 13 Abs.3) nicht bekannt gibt oder den Betrieb der Anlage trotz Untersagung gemäß § 13 Abs. 5 aufrecht hält,
 4. die Erzeugungsanlage ohne die gemäß § 14 Abs. 1 erforderliche Betriebsgenehmigung – ausgenommen Probetrieb – betreibt,
 5. den Bestimmungen der §§ 16 Abs. 8, 17, 18, 20 Abs. 1, 21 Abs. 1, zuwider handelt,
 6. den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten eines betroffenen Grundstückes oder allfällige Bergbauberechtigte nicht oder nicht rechtzeitig über den Beginn der Vorarbeiten in Kenntnis setzt (§ 22 Abs. 7),
 7. den Netzzugang zu nicht genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen gewährt (§ 24 Abs. 1) oder die Verweigerung des Netzzugangs nicht schriftlich begründet (§ 26 Abs. 2 oder Abs. 3),
 8. den Netzzugangsberechtigten auf deren Verlangen keinen detaillierten Kostenvoranschlag über die Netzanschlusskosten vorlegt (§ 28 Abs. 5),

9. den Betrieb eines Netzes ohne Bestellung eines geeigneten Betriebsleiters aufnimmt, die Bestellung des Betriebsleiters nicht genehmigen lässt, das Ausscheiden sowie das Wegfallen einer Voraussetzung für die Genehmigung seiner Bestellung nicht schriftlich anzeigt (§ 29),
 10. den Pflichten gemäß den §§ 27 Abs. 1, 7 oder 8, 30 Abs. 2, 31, 32 Abs. 1, 35, 36 Abs. 1 oder 5, 37, 41 Abs. 2, 3, 4 oder 6, 42, 45 Abs. 2, 3 oder 4, 46 Abs. 1, 2 oder 3, 48 Abs. 2, 4 oder 5 nicht entspricht,
 11. der als bestehend festgestellten Anschlusspflicht (§§ 34 Abs. 3, 36 Abs. 3) nicht entspricht oder das Recht zum Netzanschluss (§ 33) verletzt,
 12. den Pflichten gemäß den §§ 39 Abs. 1, 2, 3, 4 oder 5 oder 40 Abs. 5 nicht entspricht,
 13. die Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen ohne Genehmigung gemäß § 43 Abs. 2 oder die Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators ohne Berechtigung (§ 45) ausübt,
 14. ein Verteilernetz ohne elektrizitätsrechtliche Konzession betreibt (§ 47 Abs. 1),
 15. die elektrizitätswirtschaftliche Konzession entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes durch Dritte ausüben lässt (§ 51 Abs. 1),
 16. trotz der gemäß § 47 Abs. 3 Z 2 oder Abs. 9, § 53 Abs. 3 oder § 54 Abs. 3 bestehenden Verpflichtung zur Bestellung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers oder Pächterin bzw. Pächters die elektrizitätswirtschaftliche Konzession ausübt, ohne die Genehmigung der Bestellung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers (§ 52 Abs. 2) oder der Übertragung der Ausübung an eine Pächterin bzw. einen Pächter (§ 53 Abs. 5) erhalten zu haben,
 17. die Bestellung einer Pächterin bzw. eines Pächters (§ 53 Abs. 5) oder einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers (§ 52 Abs. 2) nicht genehmigen lässt oder das Ausscheiden der Pächterin bzw. des Pächters oder der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers oder das Wegfallen einer Voraussetzung für die Genehmigung nicht unverzüglich schriftlich anzeigt,
 18. den in Bescheiden, welche auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, enthaltenen Auflagen, Aufträgen oder Bedingungen zuwider handelt oder die in den Bescheiden enthaltenen Fristen nicht einhält,
 19. entgegen den Bestimmungen des § 62 Abs. 1 die Erteilung einer Auskunft verweigert, die Einsichtnahme, den Zutritt oder die Entnahme einer Probe gemäß § 62 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht gewährt oder den Pflichten gemäß § 62 Abs. 3 nicht entspricht,
 20. den Pflichten gemäß § 67 Abs. 2 oder 5 nicht nachkommt,
 21. den Vorschriften gemäß § 68 Abs. 2, 5, 7, 8, 9, 13, 14, 16 oder 18, nicht entspricht.
- (2) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von mindestens 10 000 Euro und höchstens 50 000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen ist, begeht, wer als Verantwortlicher eines Verteilernetzbetreibers, an dessen Verteilernetz mindestens 100 000 Kunden angeschlossen sind, den Pflichten gemäß den §§ 37 Abs. 4, 40 Abs. 5 und 67 Abs. 2 nicht entspricht.
- (3) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von mindestens 50 000 Euro und höchstens 75 000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen ist, begeht, wer als Verantwortlicher eines Verteilernetzbetreibers, an dessen Verteilernetz mindestens 100 000 Kunden angeschlossen sind, den Pflichten gemäß den §§ 26 Abs. 1, 32 Abs. 1, 2, 3 oder 4, 35 Abs. 1 oder 2, 36 Abs. 1, 37, 39 Abs. 1, 2, 3, 4 oder 5, 41 Abs. 2, 3, 4 oder 6, 45 Abs. 3, 47 Abs. 1, 48 Abs. 2, 4 oder 5, 67 Abs. 5, 68 Abs. 17 oder 18 nicht entspricht.
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) Wurde die Übertragung der Ausübung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession an eine Pächterin oder einen Pächter genehmigt, so ist dieser verantwortlich.
- (6) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine im Abs. 1, 2 oder 3 bezeichnete Tat den Tatbestand einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung bildet.“

66. § 67 samt Überschrift lautet:

„§ 67
Berichts- und Überwachungspflichten

- (1) Die Behörde hat spätestens bis 30. Juni jeden Jahres der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend
 - a) Einen Erfahrungsbericht über das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarktes und der Vollziehung dieses Gesetzes,
 - b) Eine im Einklang mit der in Anlage III EIWOG 2010 dargelegten Methode erstellte Statistik über die nationale Erzeugung von Strom und Wärme aus KWK,
 - c) Eine Statistik über KWK-Kapazitäten sowie die für die KWK eingesetzten Brennstoffe und
 - d) Einen Bericht über die Überwachungstätigkeit gemäß § 31 Abs. 3, der insbesondere jene Maßnahmen zu enthalten hat, die ergriffen wurden, um die Zuverlässigkeit des Nachweissystems zu gewährleisten,vorzulegen.
- (2) Der für die Aufstellung und Überwachung des Gleichbehandlungsprogrammes gegenüber der Behörde benannte Gleichbehandlungsverantwortliche hat der Behörde und der Regulierungsbehörde jährlich, spätestens bis 31. März des Folgejahres einen Bericht über die dokumentierten Beschwerdefälle und über die getroffenen Maßnahmen vorzulegen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die Behörde hat der Regulierungsbehörde jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die getroffenen Maßnahmen vorzulegen und diesen Bericht in geeigneter Weise (zB Internet) zu veröffentlichen.
- (3) Die Behörde hat folgende Überwachungsaufgaben im Rahmen ihrer den Elektrizitätsmarkt betreffenden Überwachungsfunktionen. Insbesondere umfassen diese,
 1. die Versorgungssicherheit in Bezug auf Zuverlässigkeit und Qualität des Netzes, sowie die kommerzielle Qualität der Netzdienstleistungen,
 2. den Grad der Transparenz am Elektrizitätsmarkt unter besonderer Berücksichtigung der Großhandelspreise,
 3. den Grad und die Wirksamkeit der Marktöffnung und den Umfang des Wettbewerbs auf Großhandelsebene und Endverbraucherebene einschließlich etwaiger Wettbewerbsverzerrungen oder –beschränkungen,
 4. etwaige restriktive Vertragspraktiken einschließlich Exklusivitätsbestimmungen, die große gewerbliche Kunden daran hindern können, gleichzeitig mit mehreren Anbietern Verträge zu schließen, oder ihre Möglichkeiten dazu beschränken,
 5. die Dauer und Qualität der von Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern vorgenommenen Neuanschluss-, Wartungs- und sonstiger Reparaturdienste,
 6. die Investitionen in die Erzeugungskapazitäten mit Blick auf die Versorgungssicherheit laufend zu beobachten.
- (4) Zur Wahrnehmung der in Abs. 3 genannten Aufgaben sind für statistische Zwecke folgende Daten zu erheben:
 1. von Netzbetreibern: Zahl der Neuanschlüsse inklusive jeweils hierfür benötigter Zeit; durchgeführte Wartungs- und Reparaturdienste inklusive jeweils hierfür eingehobener Gebühren und benötigter Zeit; Anzahl der geplanten und ungeplanten Versorgungsunterbrechungen inklusive Anzahl der davon betroffenen Endverbraucher, Leistung, Dauer der Versorgungsunterbrechungen, Ursache und betroffene

Spannungsebenen; Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen; Anzahl der Netzzutritts- und Netzzugangsanträge sowie deren durchschnittliche Bearbeitungsdauer;

2. von Verteilernetzbetreibern: Anzahl der Versorgerwechsel sowie gewechselte Mengen (kWh), jeweils getrennt nach Netzebenen und Lieferanten; Abschalttraten, unter gesonderter Ausweisung von Abschaltungen bei Aussetzung bzw. Vertragsauflösung wegen Verletzung vertraglicher Pflichten; Zahl der Neu- und Abmeldungen; Anzahl der eingesetzten Vorauszahlungszähler; durchgeführte Anzahl der eingeleiteten Wechsel, die dem Netzbetreiber bekannt gemacht wurden, inklusive Anzahl der nicht erfolgreich abgeschlossenen Wechsel; Anzahl der Wiederaufnahmen der Belieferung nach Unterbrechung aufgrund von Zahlungsverzug; Zahl der Endabrechnungen und Anteil der Rechnungen, die später als sechs Wochen nach Beendigung des Vertrages ausgesandt wurden; Anzahl der Kundenbeschwerden und –anfragen samt Gegenstand (zB. Rechnung und Rechnungshöhe oder Zähler, Ablesung und Verbrauchsermittlung) sowie die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Beschwerden;
 3. von Versorgern: getrennt nach Standard-Lastprofil und nicht Standard-Lastprofil gemessene Kunden: verrechnete Energiepreise in Eurocent/kWh; Anzahl der Versorgerwechsel sowie gewechselte Mengen (kWh); Anzahl der eingegangenen Beschwerden samt Beschwerdegründen; Anzahl der versorgten Endverbraucher samt Abgabemenge.
- (5) Der im Abs. 4 genannte Personenkreis ist verpflichtet, der Behörde die Daten gemäß Abs. 4 bis spätestens 31. März des jeweiligen Folgejahres elektronisch zu übermitteln.
- (6) Die Behörde kann mit Verordnung die Erhebungsmasse, -einheiten und –merkmale, Merkmalsausprägung, Häufigkeit, Zeitabstände und Verfahren der laufenden Datenerhebung näher regeln.
- (7) Ein Verteilernetzbetreiber, an dessen Verteilernetz mindestens 100 000 Kunden angeschlossen sind und der Teil eines vertikal integrierten Unternehmens ist, ist von der Behörde laufend zu beobachten, dass er diesen Umstand nicht zur Verzerrung des Wettbewerbs nutzen kann.
- (8) Die Behörde hat allfällige Verstöße von vertikal integrierten Verteilerunternehmen gegen die Bestimmungen der §§ 32 Abs. 1 Z 29, 32 Abs. 3 und 4, 48, 67 Abs. 7 sowie 68 Abs. 16 und 18 unverzüglich der Regulierungsbehörde mitzuteilen.“
67. § 68 und Abs. 17 und 18 lautet und folgende Abs. 19 bis 21 werden angefügt:
- „(17) Wenn im Zusammenhang mit der Durchführung der Entflechtung auch das Eigentum am betreffenden Netz einschließlich der dazugehörigen Hilfseinrichtungen auf den Netzbetreiber übertragen wird, gehen vertraglich oder behördlich begründete Dienstbarkeits- und Leitungsrechte an Liegenschaften und sonstige für den sicheren Betrieb und den Bestand des Netzes einschließlich der dazugehörigen Hilfseinrichtungen erforderlichen Rechte auf den Netzbetreiber von Gesetzes wegen über. Wenn zum Zweck der Durchführung der Entflechtung andere, zur Gewährleistung der Funktion des Netzbetreibers notwendige Nutzungsrechte übertragen werden, sind sowohl der Netzeigentümer als auch der diese anderen Nutzungsrechte Ausübende berechtigt, die Nutzungsrechte in Anspruch zu nehmen.
- (18) Der Regelzonenführer ist verpflichtet, binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten der Novelle das Gleichbehandlungsprogramm der Behörde vorzulegen.
- (19) Unternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bgld. ElWG 2001 elektrische Energie auf einem Betriebsgelände (§ 7 Z 25 ElWOG, BGBl. I Nr. 143/1998) verteilen, gelten als Endverbraucher, wenn die Voraussetzungen des § 7 Z 26 ElWOG, BGBl. I Nr. 143/1998, ausgenommen das Erfordernis des eigenen Netzes, vorliegen.

- (20) Vertikal integrierte Verteilernetzbetreiber, an deren Netz mindestens 100 000 Kunden angeschlossen sind, sind verpflichtet, binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Novelle ein den Bestimmungen dieser Novelle entsprechendes Gleichbehandlungsprogramm der Behörde vorzulegen. Mit der Vorlage ist auch der völlig unabhängige Gleichbehandlungsbeauftragte der Behörde bekanntzugeben (§ 32 Abs. 2 und 3).
- (21) Vertikal integrierte Verteilernetzbetreiber, an deren Netz mindestens 100 000 Kunden angeschlossen sind, sind verpflichtet, binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Novelle jene Maßnahmen mitzuteilen, durch die gewährleistet ist, dass in ihrer Kommunikations- und Markenpolitik eine Verwechslung in Bezug auf die eigene Identität der Versorgungssparte des vertikal integrierten Unternehmens ausgeschlossen ist.“

68. Die Überschrift zu § 69 lautet „Schlussbestimmungen, umgesetzte Richtlinien der Europäischen Union“.

69. § 69 Abs. 3 lautet und folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(3) Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. L 211 vom 14. August 2009 S. 55ff, soweit diese nicht durch das EIWOG 2010 umgesetzt wird,
 2. Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABl. L. 140 vom 5. Juni 2009 S. 16ff, soweit diese nicht durch das Ökostromgesetz umgesetzt wird,
 3. Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG, ABl. L 52 vom 21. Feber 2004 S. 50ff, soweit diese nicht durch das Ökostromgesetz umgesetzt wird,
 4. Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006 S. 36 ff,
 5. Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates, ABl. L 114 vom 27. April 2006 S. 64.
- (4) Die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden im Sinne der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl.Nr. L 143 vom 30. April 2004 S. 56, wird im Burgenländischen Umwelthaftungsgesetz (Bgld. UHG), LGBl. Nr. 5/2010, geregelt.“

Vorblatt

Problem:

Mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 110/2010 wurde das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, BGBl. I Nr. 143/1998, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 106/2006, aufgehoben und dieser Bereich in Umsetzung des 3. Binnenmarktpaketes durch das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 – EIWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010, neu geregelt. Hierbei handelt es sich um Grundsatzbestimmungen im Sinne des Artikels 12 Abs. 1 Z 5 B-VG, bei denen die Länder verpflichtet sind entsprechende Ausführungsgesetze zu erlassen.

Ziel:

Durch diese Novelle sollen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu den vorstehend angeführten Grundsatzbestimmungen im Sinne des Artikels 12 Abs. 1 B-VG erlassen werden.

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetz 2006

Alternative:

keine

Finanziellen Auswirkungen:

Die vorgesehenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt oder auf andere Gebietskörperschaften. Zusätzliche Vollzugsaufgaben ergeben sich aus § 67 Abs. 3 bis 8 (Überwachungsaufgaben und Berichtspflichten).

Durch die geplante Novelle ergeben sich vor allem keine direkten finanziellen Belastungen für die Gemeinden. Die Gemeinden können lediglich in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten wie jeder andere Rechtsträger betroffen werden.

EU - (EWR-) Konformität:

Durch dieses Gesetz werden nachstehende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt bzw. Verordnungen durchgeführt:

- Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14. August 2009 S. 55, (Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie),
- Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen, ABl. Nr. L 114 vom 27. April 2006 S. 64,
- Richtlinie 2008/27/EG zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 140 vom 05. Juni 2009 S. 16,
- Verordnung 2009/714/EG über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung 2003/1228/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14. August 2009 S. 15.

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeiner Teil

A) Anlass und Zweck, Kompetenzlage

Die Liberalisierung der Energiemärkte spielt eine zentrale Rolle für die Wettbewerbsfähigkeit Europas. Die Europäische Union hat durch die Verabschiedung des 3. Binnenmarktpaketes im Jahre 2009 die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Energiebinnenmarkt neu gestaltet.

Schwerpunkte des 3. Binnenmarktpaketes sind verschärfte Regelungen der Entflechtung von Übertragungsnetzbetreibern, wobei als Optionen die eigentumsrechtliche Entflechtung, der Independent System Operator (ISO) und der Independent Transmission Operator (ITO) zur Auswahl stehen. Die Unabhängigkeit der Übertragungsnetzbetreiber soll dabei durch eine Reihe von Maßnahmen sichergestellt werden. Weitere Schwerpunkte des 3. Binnenmarktpaketes betreffen Konsumentenschutz/Energiearmut, die Kompetenzen der Regulierungsbehörde, Smart Metering sowie die Schaffung einer Agentur zur Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden.

Das 3. Binnenmarktpaket besteht im Elektrizitätssektor aus folgenden Rechtsakten:

- Verordnung (EG) Nr. 713/2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden
- Verordnung (EG) Nr. 714/2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel
- Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt

Durch diese Rechtsakte werden die bisherigen für den Elektrizitätsbinnenmarkt maßgeblichen Rechtsvorschriften aufgehoben.

Die Implementierung des 3. Binnenmarktpaketes erfordert eine weitgehende Neugestaltung der Regelungen auf dem Elektrizitätssektor.

Mit Bundesgesetz, BGBl. I Nr.110/2010, hat der Bund dieses Paket ausgeführt, mit dem unter Artikel I das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 und unter Artikel II das Energie-Control-Gesetz neu erlassen wurde.

Die in dieser Novelle enthaltenen Regelungen dienen der Ausführung der im EIWOG 2010 enthaltenen Grundsatzbestimmungen. Die Novelle stützt sich ausschließlich auf den Kompetenztatbestand des Artikel 12 Abs. 1 Z 5 B-VG. Etwa zwei Drittel der Bestimmungen des EIWOG 2010 sind auf Grund einer Kompetenzdeckungsklausel der Ausführungskompetenz entzogen und somit von der Novelle nicht erfasst (insbesondere preisrechtliche Regelungen). Das Energie-Control-Gesetz ist auf Grund einer Kompetenzdeckungsklausel zur Gänze der Kompetenz der Länder entzogen.

B. Inhalt des Dritten Binnenmarktpaketes

1. Zielsetzungen

Gemäß Erwägungsgrund 46 der Richtlinie 2009/72/EG ist die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen eine grundlegende Anforderung dieser Richtlinie. Ziel dieser Richtlinie ist es, Mindestnormen festzulegen, durch die den Zielen des Verbraucherschutzes, der Versorgungssicherheit, des Umweltschutzes und einer gleichwertigen Wettbewerbsintensität in allen Mitgliedsstaaten Rechnung getragen wird. Ein weiteres Hauptziel der Richtlinie ist der Aufbau eines wettbewerblich organisierten Elektrizitätsbinnenmarktes auf der Grundlage eines gemeinschaftsweiten Verbundnetzes. Durch die in der Richtlinie enthaltenen Bestimmungen über die Entflechtung sollen Interessenskonflikte zwischen Erzeugern und Lieferanten wirksam gelöst werden (Erwägungsgrund 12 der Richtlinie 2009/72/EG). Dadurch sollen Anreize für die notwendigen Investitionen geschaffen und der effektive Zugang von Markteinsteigern durch einen transparenten und wirksamen Rechtsrahmen gewährleistet werden.

2. Schwerpunkte

Die inhaltlichen Schwerpunkte der in der Richtlinie vorgesehenen Neuerungen, die durch die Mitgliedsstaaten umzusetzen sind, sind folgende:

- Stärkung und Absicherung der Verbraucherrechte
- Wirksame Entflechtung der Übertragungsnetzbetreiber
- Gewährleistung des freien Marktzugangs für die Versorger und Entwicklung von Kapazitäten für neue Erzeugungsanlagen
- Harmonisierung der Zuständigkeiten der Regulierungsbehörden und
- Maßnahmen zur Gewährleistung und Stärkung der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde von öffentlichen und privaten Interessen.

Zur Erreichung der Zielsetzung des Aufbaus eines gemeinschaftsweiten Verbundnetzes im Elektrizitätsbereich ist es erforderlich, Netzinvestitionen zu forcieren, um Engpässe zwischen den nationalen Netzen zu beseitigen. Die zur Erreichung dieser Zielsetzung bestimmten Vorschriften sind weitgehend Gegenstand der angeführten Verordnungen, die unmittelbar anwendbar sind und daher auch nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten umzusetzen sind.

3. Zu den wesentlichsten Neuerungen im Einzelnen

3.1. Verbraucherrechte (Art. 3 und Anhang I der Richtlinie 2009/72/EG)

Die signifikanteste Neuerung in diesem Bereich ist die Verpflichtung der Netzbetreiber, den Lieferantenwechsel innerhalb von drei Wochen vorzunehmen. Korrespondierend dazu ist vorgesehen, dass Kunden das Recht haben, sämtliche sie betreffende Verbrauchsdaten zu erhalten und durch ausdrückliche Zustimmung einem beliebigen registrierten Lieferanten Zugang zu ihren Messdaten zu gewähren. Neu enthalten ist auch das Recht aller an ein Netz angeschlossenen Kunden, von einem Lieferanten ihrer Wahl versorgt zu werden, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat dieser Lieferant registriert ist (Recht der freien Lieferantenwahl). Als dritte Änderung sieht die Richtlinie vor, dass die Mitgliedsstaaten ein Konzept des „schutzbedürftigen Kunden“ definieren. Die Mitgliedstaaten haben weiters sicher zu stellen, dass zentrale Anlaufstellen eingerichtet werden, über die die Verbraucher alle notwendigen Informationen über ihre Rechte, das geltende Recht und Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, erhalten und ein unabhängiger Mechanismus geschaffen wird, um sicherzustellen, dass Beschwerden effizient behandelt und gütliche Einigungen herbeigeführt werden. Ein weiterer Schwerpunkt liegt bei der Einführung von intelligenten Messsystemen. Die Einführung kann einer wirtschaftlichen Bewertung unterliegen, welche Art des intelligenten Messsystems wirtschaftlich vertretbar und kostengünstig ist und in welchem zeitlichen Rahmen die Einführung praktisch möglich ist. Darauf aufbauend ist ein Zeitplan mit einem Planungsziel von 10 Jahren zu erstellen. Wird die Einführung positiv bewertet, so werden mindestens 80% der Verbraucher bis 2020 mit intelligenten Messsystemen ausgestattet. Eine ebenfalls bedeutsame neue Vorgabe bildet das Recht der Kunden, sämtliche sie betreffenden Verbrauchsdaten ohne Diskriminierung bezüglich der Kosten, des Aufwands und der Dauer zu erhalten.

3.2. Wirksame Entflechtung der Übertragungsnetzbetreiber

Die Entflechtung der Übertragungsnetzbetreiber von den übrigen Aktivitäten eines vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens ist einer der zentralen Punkte des 3. Binnenmarktpakets. Die vertikale Integration von Lieferung, Erzeugung und Infrastruktur stellt ein Wettbewerbshindernis dar, weshalb im Mittelpunkt der Richtlinie 2009/72/EG eine verschärfte Entflechtung der Übertragungsnetzbetreiber steht. Ohne eine wirksame Entflechtung des Netzbetriebs von der Erzeugung und Versorgung besteht zwangsläufig die Gefahr der Diskriminierung nicht nur in der Ausübung des Netzgeschäfts, sondern auch in Bezug auf die Schaffung von Anreizen für vertikal integrierte Elektrizitätsunternehmen, ausreichend in ihre Netze zu investieren. Durch die vollständige Entflechtung der Übertragungsnetzbetreiber, die unabhängig von Erzeuger- und Versorgungsinteressen agieren, soll ein diskriminierungsfreier Netzzugang für alle Marktteilnehmer sicher gestellt werden. In Umsetzung der Art. 9 der Richtlinie 2009/72/EG stehen mehrere Entflechtungsmodelle zur Verfügung, wobei Mischformen unzulässig sind.

3.3. Diskriminierungsverbot

Art. 12 lit. f der Richtlinie 2009/72 sieht ausdrücklich die Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber vor, sich jeglicher Diskriminierung zugunsten der vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmen zu enthalten.

3.4. Regulierungsbehörde

Art. 35 der Richtlinie 2009/72/EG sieht vor, dass jeder Mitgliedstaat auf nationaler Ebene nur eine einzige nationale Regulierungsbehörde zu benennen hat, deren Unabhängigkeit zu gewährleisten ist und die ihre Befugnisse unparteiisch und transparent auszuüben hat.

Zur Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit haben die Mitgliedstaaten sicher zu stellen, dass die Regulierungsbehörde

- rechtlich getrennt und funktional unabhängig von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen ist,
- ihr Personal und Management unabhängig von Marktinteressen handelt und bei der Wahrnehmung der Regulierungsaufgaben keine direkten Weisungen von Regierungsstellen oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen einholt oder entgegennimmt,
- ihr jedes Jahr separate Haushaltsmittel zugewiesen werden und sie über eine für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessene personelle und finanzielle Ressourcenausstattung verfügt und
- die Mitglieder des Leitungsgremiums der Regulierungsbehörde oder, falls kein solches Gremium vorhanden ist, die Mitglieder des leitenden Managements der Regulierungsbehörde für eine Amtszeit von fünf bis sieben Jahren ernannt werden, die einmal verlängert werden kann.

Art. 37 der Richtlinie 2009/72/EG legt die Aufgaben der Regulierungsbehörde fest, wobei die ihr zugewiesenen Beobachtungsaufgaben teilweise von anderen Behörden als Regulierungsbehörden durchgeführt werden können. Wurde ein ISO oder ein ITO benannt, werden der Regulierungsbehörde zusätzliche Aufgaben zugewiesen (Abs. 3 und 5 leg.cit.).

3.5. Rechtsschutz

Neben dem bestehenden Art. 37 Abs. 12 der Richtlinie 2009/72/EG, der ein Beschwerderecht der Betroffenen mit einer Beschwerdefrist vorsieht, die zwei Monate nicht überschreiten darf, ist vorgesehen, dass die von den Regulierungsbehörde getroffenen Entscheidungen umfassend zu begründen sind, um eine gerichtliche Überprüfung zu ermöglichen (Abs. 16 leg.cit.). Weiters haben die Mitgliedstaaten sicher zu stellen, dass auf nationaler Ebene geeignete Verfahren bestehen, die einer betroffenen Partei das Recht geben, gegen eine Entscheidung einer Regulierungsbehörde bei einer von den beteiligten Parteien und Regierungen unabhängigen Stelle Beschwerde einzulegen.

3.6. Änderungen durch Verordnungen

Wie bereits ausgeführt, haben Verordnungen allgemeine Geltung. Sie sind in allen Teilen verbindlich und wirken unmittelbar in jedem Mitgliedstaat (Art. 288 AEUV, ex Art. 249 EGV). Eine Umsetzung durch innerstaatliche Rechtsvorschriften ist daher nicht erforderlich. Dessen ungeachtet enthalten die Verordnungen (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 eine Reihe von Bestimmungen, die zumindest mittelbar auch Auswirkungen auf die Marktorganisation in Österreich haben werden bzw. Vorgaben an die Regulierungsbehörde enthalten, die jedenfalls einzuhalten sind. Diese wesentlichen Regelungen dieser Verordnungen, mit Auswirkung auf die Marktorganisation, sind:

- Allgemeine Grundsätze für das Engpassmanagement
- Ausnahmen für neue Verbindungsleitungen von bestimmten Vorschriften der EIBM-RL
- Leitlinien für das Management und die Vergabe verfügbarer Übertragungsnetzkapazitäten auf Verbindungsleitungen zwischen nationalen Netzen

4. Tarifierung

- Verbot entfernungsabhängiger Tarife bei Übertragungsnetzen (Art. 14 Abs. 1 letzter Satz der Verordnung (EG) Nr. 714/2009)

Weitere Vorschriften über die Tarifierung sind enthalten:

- Art. 22 Abs. 8 der Richtlinie 2009/72/EG:

Abgeltung der Kosten bei Maßnahmen der Regulierungsbehörde im Falle der Nichtdurchführung von Investitionen des Netzentwicklungsplans durch Tarife

- Art. 37 Abs. 3 lit. d der Richtlinie 2009/72/EG:

Netzzugangstarife haben ein Entgelt für den bzw. die Netzeigentümer zu enthalten, das eine angemessene Vergütung der Netzvermögenswerte und neuer Investitionen in das Netz ermöglicht, sofern diese wirtschaftlich und effizient getätigt werden.

- Art. 37 Abs. 6 lit. a und Art. 41 Abs. 6 lit. a der Art. 37 Abs. 8 der Richtlinie 2009/72/EG:

Die Tarife oder Methoden sind so zu gestalten, dass für die Netzbetreiber angemessene Anreize geschaffen werden, sowohl kurzfristig als auch langfristig die Effizienz zu steigern, die Marktintegration und die Versorgungssicherheit zu fördern und entsprechende Forschungsarbeiten zu unterstützen.

5. Versorgungssicherheit durch Netzausbau

Im Interesse der Versorgungssicherheit sollen der Aufbau und der Erhalt der erforderlichen Netzinfrastruktur, einschließlich der Verbundmöglichkeiten, zu einer stabilen Elektrizitätsversorgung beitragen. Zwei wesentliche Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang hervorzuheben:

Netzentwicklungsplan

- Übertragungsnetzbetreiber haben der Regulierungsbehörde jährlich einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan vorzulegen.
- Verfahren zur Erstellung des Netzentwicklungsplans ist vorgegeben.
- Vornahme der im Netzentwicklungsplan vorgesehenen Investitionen kann von der Regulierungsbehörde durchgesetzt werden.

Investitionen in das Netz sind kostenmäßig anzuerkennen

- Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009:

Die Entgelte müssen transparent sein, der Notwendigkeit der Netzsicherheit Rechnung tragen, die tatsächlichen Kosten insofern widerspiegeln, als sie denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen, und ohne Diskriminierung angewandt werden.

6. Legistische Umsetzung

Die vorliegende Novelle enthält jene legistischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die unter 2. beschriebenen EU-rechtlichen Vorgaben bzw. die im EIWOG 2010 enthaltenen Grundsatzbestimmungen auszuführen. Darüber hinaus soll die vorliegende Novelle zum Anlass genommen werden, auch legistische Maßnahmen vorzusehen, die der Verwaltungsvereinfachung und der Anpassung der Rechtsvorschriften auf neue Verhältnisse dienen. Wie bereits ausgeführt, ist das Energie-Control-Gesetz auf Grund einer Kompetenzdeckungsklausel zur Gänze der Kompetenz der Länder entzogen.

C) Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele

Da seit 1. Jänner 2003 die Förderung von Ökostromanlagen eine Bundessache ist, sind direkte Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele durch diese Novelle nicht zu erwarten. Es ist jedoch durch die Maßnahmen in Bezug auf Energieeffizienz (zB smart meter) und in Bezug auf den Vorrang erneuerbarer Energiequellen mit positiven Auswirkungen auf Emissionen von Treibhausgasen zu rechnen.

D) EU-Konformität

Durch die Gesetzesnovelle sollen nachstehende Richtlinien ausgeführt bzw. Verordnungen durchgeführt werden:

- Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14. August 2009 S. 55, (Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie),
- Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen, ABl. Nr. L 114 vom 27. April 2006 S. 64,

- Richtlinie 2008/27/EG zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 140 vom 05. Juni 2009 S. 16,
- Verordnung 2009/714/EG über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung 2003/1228/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14. August 2009 S. 15.

E) Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Die vorliegende Novelle enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ergibt sich ausschließlich durch die Umsetzung grundsatzgesetzlicher Vorgaben.

F) Kosten

Die vorgesehenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt, die Planstellen des Landes oder auf andere Gebietskörperschaften. Zusätzliche Vollzugsaufgaben ergeben sich aus § 67 Abs. 3 bis 8.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die Umsetzung des 3. Binnenmarktpakets sollen allen privaten und gewerblichen Verbrauchern in der Europäischen Union eine echte Wahlmöglichkeit gewährleistet, neue Geschäftschancen für Unternehmungen eröffnet sowie der grenzüberschreitende Handel gefördert werden und auf diese Weise Effizienzgewinne, wettbewerbsfähige Preise und höhere Dienstleistungsstandards bewirkt und ein Beitrag zu mehr Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit geleistet werden.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es sind Informationsverpflichtungen für Elektrizitätsunternehmen vorgesehen, die vor allem der Stärkung des Wettbewerbes und der Verbraucherrechte dienen. Verwaltungslasten für BürgerInnen fallen nicht an.

G) Konsultationsmechanismus

Durch die geplante Novelle ergeben sich keine direkten finanziellen Belastungen für die Gemeinden. Auf die geplante Anhebung der Genehmigungsschwelle (vgl. § 5 Abs. 1) wird jedoch verwiesen.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Im Inhaltsverzeichnis sind durch hinzugekommene Bestimmungen sowie durch geänderte und ergänzte Bestimmungen die Überschriften zu aktualisieren.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 3 Z 3 und 5):

Bei den in § 1 angeführten Zielen ist eine Anpassung an grundsatzgesetzliche Vorgaben (§ 4 Z 4 und 5 ElWOG 2010) vorzunehmen.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 3 Z 8 und 9):

Auch hier ist eine Anpassung an die grundsatzgesetzliche Vorgabe (§ 4 Z 7 ElWOG 2010) vorzunehmen. Um im Rahmen der Genehmigungsverfahren eine ausgewogene Interessenabwägung zu ermöglichen, wird die Versorgungssicherheit als öffentliches Interesse verankert und eine nachhaltige Nutzung des Potentials der Kraft-Wärme-Koppelung (KWK) vorgesehen. Die Binnenmarktrichtlinie anerkennt die Versorgungssicherheit als zentrales Ziel.

Zu Z 4 (§ 2):

Die Begriffsbestimmungen sind dem ElWOG 2010 (§ 7) insoweit entnommen, als sie im Ausführungsgesetz von Relevanz sind. Zusätzlich sind unter den Z 4, 15, 26 und 46 Begriffsbestimmungen enthalten, die bisher schon dem Rechtsbestand zugehörig waren.

Zu Z 5 (§ 3 Abs. 1 Z 1 und 2):

Hier wird eine Anregung des BMWFJ und der E-Control aufgegriffen.

Zu Z 6 (§ 5 Abs. 1):

Diese Bestimmung sieht für die Genehmigungspflicht bei der Errichtung und Änderung sowie für den Betrieb einer Erzeugungsanlage eine Anhebung der bisherigen Grenze bei der elektrischen Engpassleistung von 20 kW auf 50 kW vor. Mit dieser Anhebung der Untergrenze für die Genehmigungspflicht soll in Verfolgung der Ziele der Deregulierung sowie der Verwaltungsvereinfachung und Einsparung von Kosten eine Entlastung der Verwaltungsbehörde erreicht werden da anzunehmen ist, dass in Zukunft vor allem KWK-Kleinanlagen (vgl. § 2 Abs. 1 Z 39 des Entwurfes) im Haushalts- und Landwirtschaftsbereich verstärkt zum Einsatz gelangen werden.

Zu Z 7 (§ 6 Abs. 2 Z 14 und 15):

Diese beiden Ergänzungen dienen der Umsetzung des Art. 7 Abs. 2 lit. j und k der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie.

Zu Z 8 (§ 7 Abs. 1 Z 2 und 3):

Um eine Entlastung der Verwaltungsbehörden und eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren zu erreichen, soll die Obergrenze für das vereinfachte Verfahren von 250 auf 500 kW Engpassleistung angehoben werden. Z 3 in Abs.1 (betrifft Photovoltaikanlagen) entfällt, zumal mit Z 2 eine entsprechende Grenze vorgegeben ist und alle Arten von Anlagen den gleichen Bedingungen unterliegen sollen.

Zu Z 9 (§ 11 Abs. 1 Z 2, Abs. 2):

Diese Änderung wird im Hinblick auf Art. 7 Abs. 2 lit. b der Binnenmarktrichtlinie vorgenommen. Im Hinblick auf das Verwaltungsgerichtshofurteil vom 19.1.2010, Geschäftszahl 2009/05/0020, wird im Abs. 2 klargestellt, dass als Gefährdungen nur jene zu qualifizieren sind, die über solche hinausgehen, die üblicherweise von Bauwerken (zB Silo, Hochhäuser, Windkraftanlagen, Sendemasten) ausgehen. Gesellschaftlich anerkannte Risiken stellen daher keine Gefährdungen im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 2 dar.

Zu Z 10 (§ 15 Abs. 3):

In Anlehnung an § 11 Abs. 1 des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen – EG-K, BGBl. I Nr. 150/2004 idF BGBl I Nr. 65/2010, wird klargestellt, dass in einem Zurkenntnisnahmebescheid auch Auflagen zur Erfüllung der im § 11 Abs. 1 festgelegten Anforderungen erteilt werden können.

Zu Z 11 (§ 15 Abs. 4):

Für diese Bestimmung dient ebenfalls das EG-K als Vorbild (vgl. § 11 Abs. 2).

Zu Z 12 (§ 17 Abs. 5 Z 1):

In dieser Bestimmung erfolgt eine Anpassung an die geänderte Rechtslage.

Zu Z 13 (§ 24 Abs. 2):

In dieser Bestimmung erfolgt eine Anpassung an die geänderte Rechtslage.

Zu Z 14 bis 20 (§§ 24 Abs. 2, 25, 26 Abs.1 Z 3 und 4, Abs. 4 und 5, 27 Abs. 3 Z 3 und 16):

Hier erfolgen Anpassungen an das EIWOG 2010.

Zu Z 18 (§ 27 Abs. 3 Z 18):

Einem Netzzugangsberechtigten soll es nur dann gestattet sein, einen Dritten (zB Nachbar) an seine Anlage anschließen (vgl. auch § 2 Abs. 1 Z 45: Definition des Netzanschlusses) zu lassen, wenn der Verteilernetzbetreiber zustimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt nur für künftige Anschlüsse (Argument: angeschlossen werden sollen); Anschlüsse, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle 2011 bereits bestehen, sind somit vom Zustimmungserfordernis nicht erfasst. Abgesehen von Fragen der elektrotechnischen Sicherheit soll mit dieser Bestimmung verhindert werden, dass sich Netzzugangsberechtigte bestimmte Bestandteile des Systemnutzungsentgelts ersparen (zB Kosten des Netzanschlusses bzw. Netzbereitstellungsentgelt, Zählpunktpauschale).

Zu Z 19 und 20 (§ 27 Abs. 4 und Abs. 7):

Hier erfolgen Anpassungen an das ElWOG 2010 und die Ausführung des § 18 ElWOG 2010. Die Regelung des Abs. 7 gewährleistet, dass die Allgemeinen Netzbedingungen nach deren Genehmigung durch die Regulierungsbehörde den Netzbenutzern bekannt gegeben und auf Wunsch übermittelt werden.

Zu Z 20 (§ 27 Abs. 9):

Mit der Verordnungsermächtigung soll die Behörde die Möglichkeit erhalten, die in Abs. 3 bzw. in § 17 Abs. 3 ElWOG 2010 festgelegten Anforderungen näher zu regeln. Diese Verordnungsermächtigung verletzt nicht § 19 ElWOG 2010, da sich die Ermächtigung lediglich auf die im § 17 Abs. 3 festgelegten grundsatzgesetzlichen Bestimmungen bezieht und nur diese näher ausgeführt werden dürfen. Zu erwähnen ist, dass § 17 Abs. 3 ElWOG 2010 keine taxative Aufzählung beinhaltet, sodass es dem Grundsatzgesetzgeber möglich ist, zusätzliche Anforderungen zu normieren.

Zu Z 21 und 22 (§ 28 Abs. 1 und 4):

Hier erfolgen Anpassungen an das ElWOG 2010.

Zu Z 23 (§ 31 Abs. 2 Z 1, Z 2 und Z 7):

Mit diesen Ergänzungen werden die §§ 71 Abs. 2 Z 1, 2 und 7 sowie 72 ElWOG 2010 ausgeführt.

Zu Z 23 (§ 31 Abs. 2 Z 8, 9, 10, 11):

Hier wird § 72 Abs. 2 Z 8 bis 11 ElWOG 2010 ausgeführt.

Zu Z 24 (§ 31 Abs. 6):

Hier wird die grundsatzgesetzliche Vorgabe des § 73 ElWOG 2010 ausgeführt.

Zu Z 25 (§ 31 Abs. 7):

Die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für ein- und dieselbe Menge an erzeugter elektrischer Energie soll entweder nur nach dem Ökostromgesetz oder nach dem Bgld. ElWG 2006 erfolgen. Für ein- und dieselbe Menge an erzeugter KWK-Energie darf daher nur ein Herkunftsnachweis ausgestellt werden.

Zu Z 26, 27 und 28 (§ 32 Abs. 1 Z 6, Z 8 und Z 9):

Hier erfolgen Anpassungen an das ElWOG 2010 und wird § 45 Abs. 1 Z 4 ElWOG 2010 ausgeführt.

Zu Z 29 (§ 32 Abs. 1 Z 25 bis 29):

Hier erfolgt die Ausführung des § 45 Abs. 1 Z 15, 18 und 23 ElWOG 2010. Mit Z 29 wird § 42 Abs. 6 ElWOG 2010 ausgeführt. Die in Z 26 beschriebene Verpflichtung des Netzbetreibers entspricht den in Art. 25 Abs. 7 der Richtlinie 2009/72/EG enthaltenen Vorgaben.

Durch die in Z 28 vorgesehene Verpflichtung wird sichergestellt, dass Übertragungsnetzbetreiber bei der geplanten Errichtung von größeren Erzeugungsanlagen (Engpassleistung größer 50 MW) bereits zum Zeitpunkt der Feststellung des technisch geeigneten Anschlusspunktes informiert werden und eventuelle Auswirkungen durch den Betrieb dieser neuen Erzeugungsanlagen auf das Übertragungsnetz zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Netzbetrieb und -planung berücksichtigen können.

Zu Z 30 (§ 32 Abs. 2, 3, 4):

Mit diesen Absätzen wird § 42 Abs. 3 Z 4 ElWOG 2010 ausgeführt. Auf die Ausführungen zu § 48 wird verwiesen. Die Regulierungsbehörde ist lediglich für den Gleichbehandlungsbeauftragten des Übertragungsnetzbetreibers zuständig.

Zu Z 31, 32, 33 und 36 (§ 34 Abs. 4, § 35 Abs. 1 Z 2, Z 6 und Z 17):

Hier erfolgen im wesentlichen Anpassungen an das ElWOG 2010. Betreffend § 35 erfolgt eine Anpassung an die grundsatzgesetzlichen Vorgaben des § 40 Abs. 1 Z 5, 7 und 12 ElWOG 2010.

Zu Z 36 (§ 35 Abs. 1 Z 18 bis 26):

Hier werden die in § 40 Abs. 1 Z 12 bis 21 ElWOG 2010 vorgegebenen Grundsätze ausgeführt. Diese neuen Pflichten stellen Ergänzungen zu den bisherigen Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber dar, die den Vorgaben des Art. 12 der Richtlinie 2009/72/EG entsprechen. Die Pflichten des Übertragungsnetzbetreibers in Z 22 und 23 resultieren aus dem in Art. 37 Abs. 1 lit. i und s der Richtlinie 2009/72/EG genannten Aufgaben der Regulierungsbehörden.

Zu Z 37 (§ 35 Abs. 2):

Mit dieser Bestimmung wird § 40 Abs. 2 ElWOG 2010 ausgeführt. Der Anregung des BMWFJ wurde weitestgehend entsprochen.

Zu Z 38 (§ 35 Abs. 3, 4, 5):

Diese Bestimmungen entsprechen dem derzeitigen § 36 Bgld. ElWG 2006.

Zu Z 39 (§ 36):

Hier werden die Vorgaben des Art. 22 der Richtlinie 2009/72/EG ausgeführt. Der von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich auszuarbeitende Netzentwicklungsplan löst die bisherige Langfristplanung der Regelzonenführer ab. Der Netzentwicklungsplan ist mit den regionalen und gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplänen abzustimmen und mit allen relevanten Marktteilnehmern zu konsultieren.

Zu Z 40, 41 und 42 (§ 37 Abs. 1, Abs. 2 Z 1 und 3):

Hier werden Anpassungen an das ElWOG 2010 vorgenommen (vgl. § 23 Abs. 2 Z 1 und 3 ElWOG 2010).

Zu Z 44 (§ 37 Abs. 2 Z 5):

Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie 2009/72/EG sieht vor, dass Netzbetreiber bei der Inanspruchnahme von Erzeugungsanlagen jenen den Vorrang geben müssen, in denen erneuerbare Energiequellen eingesetzt werden. Dies hat im Einklang mit Art. 16 der Richtlinie 2009/28/EG zu erfolgen. Im österreichischen Marktmodell haben Betreiber von Erzeugungsanlagen, somit auch Erzeugungsanlagen, die mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden, ihre Anlagen in der Regel nach eigenen Entscheidungen einzusetzen.

Ein genereller Vorrang ist deshalb nicht erforderlich. Nur in Fällen von Engpässen haben Übertragungsnetzbetreiber in ihrer Rolle als Regelzonenführer die Möglichkeit, Erzeugungsanlagen abzurufen. Daher wird nur in diesem Fall dem Netzbetreiber diese Verpflichtung auferlegt (vgl. § 23 Abs. 2 Z 5 ElWOG 2010).

Zu Z 44 (§§ 37 Abs. 2 Z 6):

Mit Z 43 wird § 23 Abs. 2 Z 6 ElWOG 2010 ausgeführt.

Zu Z 45 (§ 37 Abs. 2 Z 14):

Hier wird § 23 Abs. 2 Z 13 ElWOG 2010 ausgeführt.

Zu Z 45 (§ 37 Abs. 2 Z 17 bis 26):

In einem ersten Schritt hin zu einem Europäischen Energiebinnenmarkt sind nationale Märkte in einen oder mehrere regionale Märkte zu integrieren. In diesem Prozess kommt den Übertragungsnetzbetreibern in ihrer Aufgabe als Regelzonenführer eine wichtige Rolle zu. Insbesondere in Bezug auf die Berechnung und Vergabe von grenzüberschreitenden Netzkapazitäten, der Netzbetriebssicherheit, der Markttransparenz, den Regelenergieprodukten und der Bewertung bzw. Prognose von Versorgungssicherheit ist eine regionale Zusammenarbeit von Regelzonenführern essentiell. Die hier enthaltenen Pflichten entsprechen den in Art. 6 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2009/72/EG enthaltenen Vorgaben. Z 24 setzt die Bestimmungen des Art. 37 Abs. 6 lit. c der Richtlinie 2009/72/EG um (vgl. § 23 Abs. 2 Z 16 bis 25 ElWOG 2010).

Zu Z 47 (§ 39 Abs. 1 und 2):

Es soll in der Überschrift auf den gesamten Inhalt des § 39 hingewiesen werden. Außerdem erfolgt eine Anpassung an § 80 Abs. 1 ElWOG 2010.

Zu Z 47 (§ 39 Abs. 2 Z 6):

Hier wird § 80 Abs. 3 Z 5 EIWOG 2010 ausgeführt.

Zu Z 47 (§ 39 Abs. 2 Z 9):

Hier wird § 80 Abs. 3 Z 8 EIWOG 2010 ausgeführt.

Zu Z 47 (§ 39 Abs. 4 und 5):

Art. 3 Abs. 7 der Richtlinie 2009/72/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten, ein Konzept des „schutzbedürftigen Kunden“ zu erstellen und dafür Sorge zu tragen, dass für diese Kundengruppe ein angemessener Schutz besteht. In diesem Sinne war es erforderlich, den unter besonderen Schutz stehenden Kundenkreis in Anlehnung an die Vorgaben des Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2009/72/EG zu erweitern bzw. zu konkretisieren, um notwendige Anpassungen bzw. Klarstellungen betreffend die Zumutbarkeit der Grundversorgung, die maximale Höhe der Entgeltverrechnung sowie die maximale Höhe der forderbaren Vorauszahlung/Sicherheitsleistung (als Bedingung für die Aufnahme der Versorgung letzter Instanz) vorzunehmen (vgl. § 77 Abs. 1, 2 und 3 EIWOG 2010).

Zu Z 48 (§ 40 Abs. 1 und 2):

Hier erfolgte eine Vereinheitlichung der Terminologie in Anlehnung an das EIWOG 2010

Zu Z 49 und 50 (§ 40 Abs. 3 Z 4, 5, 6, Abs. 5 Z 2, Abs. 6):

Hier erfolgen Anpassungen an die grundsatzgesetzlichen Vorgaben (vgl. §§ 66 Abs.1 Z 6, 7 und 8, 66 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 EIWOG 2010).

Zu Z 51 (§§ 41 Abs. 2 Z 2, 42 Abs. 1, 43 Abs. 2, 5 und 6 und 44 Abs. 1 und 2):

Die Begriffe waren aufgrund der Neufassung des EIWOG anzupassen.

Zu Z 52 (§ 45 Abs. 1 Z 5):

Diese Änderungen dienen der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie. Es besteht unter den Ländern Einvernehmen, dass diese Änderung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie erforderlich ist.

Zu Z 54 (§ 45 Abs. 3):

Hier wird § 23 Abs. 5 EIWOG 2010 ausgeführt.

Zu Z 54 (§ 45 Abs. 3 Z 5):

Hier wird § 23 Abs. 5 Z 5 EIWOG 2010 ausgeführt.

Zu Z 55 und 56 (Hauptstück 6, § 46):

Die Neufassung des § 46 gründet sich auf die Grundsatzbestimmungen des § 23 Abs. 1 und 2 EIWOG 2010. Bei Betrieb von mehreren Regelzonen durch einen Regelzonenführer ergeben sich zahlreiche Vorteile. Darüber hinaus wird auch § 7 Z 60 EIWOG 2010 berücksichtigt.

Bisher ist es für bundesweit tätige Stromhändler notwendig, in jeder Regelzone eine eigene Bilanzgruppe zu betreiben. Marktteilnehmer benötigen künftig nur mehr eine Bilanzgruppe, wenn alle Regelzonen von einem Regelzonenführer betrieben werden.

Damit verringern sich die Kosten und der Aufwand bei den Händlern, den Netzbetreibern und auch der Verrechnungsstelle. In einer gemeinsam betriebenen Regelzone wird überdies ein gemeinsamer Ausgleichsenergiemarkt ermöglicht. Auch kann eine gemeinsame Aufbringung der Regelleistung und –energie erfolgen. Die daraus entstehenden Kostensenkungen kommen letztendlich allen Marktteilnehmern zugute. Auch die Koordination des Netzausbaues innerhalb Österreichs wird vereinfacht. Österreich wird künftig durch einen Regelzonenführer in den internationalen Gremien vertreten, was ein gemeinsames Vorgehen auf europäischer Ebene verbessert. Schließlich kann der gemeinsame Betrieb von mehreren Regelzonen durch einen Regelzonenführer auch eine Optimierung der Netzführung bewirken.

Zu Z 58 (§ 48 Abs. 2 Z 3 und 4):

Hier wird § 42 Abs. 3 Z 3 und 4 EIWOG 2010 ausgeführt.

Zu Z 58 (§ 48 Abs. 4 und 5):

Die Entflechtungsvorschriften verlangen nun klarstellend, dass Verteilernetzbetreiber über die erforderlichen personellen, technischen, materiellen und finanziellen Ressourcen verfügen müssen, um die Aufgaben (Betrieb, Wartung und Ausbau des Netzes) effizient – im Sinne einer tatsächlichen Entscheidungsbefugnis, unabhängig vom vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmen – wahrnehmen zu können. Weiters müssen Verteilernetzbetreiber gemäß Art. 26 Abs. 3 der Richtlinie 2009/72/EG in ihren Kommunikationsaktivitäten und ihrer Markenpolitik dafür sorgen, dass eine Verwechslung in Bezug auf die eigene Identität der Versorgungssparte des vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens ausgeschlossen ist. Die Unternehmensidentität sowie der gesamte Außenauftritt – also die sog. Corporate Identity – des Verteilernetzbetreibers müssen sich daher von der Versorgungssparte des vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens abheben. Insgesamt muss sich somit der Verteilernetzbetreiber vom Versorger des vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens deutlich unterscheiden (vgl. § 42 Abs. 6 und 7 EIWOG 2010).

Darüber hinaus muss der Gleichbehandlungsbeauftragte völlig unabhängig sein und Zugang zu allen Informationen, über die der Verteilernetzbetreiber und etwaige verbundene Unternehmen verfügen, haben. Diese „völlige Unabhängigkeit“ wird in Umsetzung von Art. 26 Abs. 2 lit. d der Richtlinie 2009/72/EG auch dadurch gesichert, dass der benannte Gleichbehandlungsbeauftragte nur mit Zustimmung der Behörde abberufen werden kann.

In Umsetzung des Art. 26 Abs. 2 lit. c der Richtlinie 2009/72/EG ist es ein Grundsatz, dass der Verteilernetzbetreiber über die personellen, technischen, materiellen und finanziellen Ressourcen verfügen muss. Für den Verteilernetzbetreiber dürfen vom vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmen oder von unabhängigen Dritten zwar Tätigkeiten nach Vorgaben des Verteilernetzbetreibers durchgeführt werden, aber die Vertragspartner haben darauf zu achten, dass wirtschaftlich sensible Informationen des Verteilernetzbetreibers nicht missbräuchlich verwendet werden und das Diskriminierungsverbot nicht verletzt wird.

Es ist zu beachten, dass die Übertragung von Tätigkeiten an das vertikal integrierte Elektrizitätsunternehmen oder an unabhängige Dritte die Verantwortung der Leitung des Verteilernetzbetreibers für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes jedenfalls unberührt lässt. Über unabhängige Dritte darf das vertikal integrierte Elektrizitätsunternehmen keine direkte oder indirekte Kontrolle oder Rechte ausüben.

Zu Z 59, 60 und 61 (§§ 49 Abs. 2 Z 1, 54 Abs. 1 Z 2, 55 Abs. 3, 4 und 5, 56 Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 7):

Hier werden das Bundesgesetz über eingetragene Partnerschaften, BGBl. I Nr. 135/2009 in der Fassung BGBl. I Nr. 29/2010, sowie die Änderungen im Gesellschaftsrecht entsprechend berücksichtigt.

Zu Z 62 und 63 (§§ 59 und 60):

Diese Änderungen dienen der Ausführung der §§ 71 Abs. 2 und 72 Abs. 2 Z 1 EIWOG 2010.

Zu Z 63 (§ 60 Abs. 1):

Klargestellt wird, dass die Benennung auch unter Auflagen oder befristet erfolgen kann, wenn dies zur Erfüllung der Voraussetzungen erforderlich ist. Liegen die Voraussetzungen der Benennung nicht mehr vor, so hat die Behörde die Benennung zu widerrufen.

Zu Z 64 (§ 63 Abs. 2 Z 5):

Hier erfolgt eine Anpassung an das Bundesministeriengesetz.

Zu Z 65 (§ 64):

Die Strafbestimmungen sind zu aktualisieren und neu zu fassen. Weiters sind in Umsetzung des § 98 EIWOG 2010 für einige Tatbestände Mindeststrafen festzulegen (vgl. Abs. 2 und 3).

Zu Z 66 (§ 67 und Überschrift):

Hier erfolgt die Umsetzung des § 88 Abs. 1 und 2 ElWOG 2010. Diese stellen die Umsetzung des Art. 37 Abs. 1 der Richtlinie 2009/72/EG dar. So sind den Landesregierungen spezielle Überwachungsaufgaben zugewiesen, zu deren Wahrnehmung die in Abs. 3 und 4 genannten Daten erforderlich sind. Die Formatvorgabe erfolgt gemäß § 88 Abs. 8 ElWOG 2010 durch die Regulierungsbehörde. Hinsichtlich Erhebungsmasse, - Einheiten und - Merkmale, Merkmalsausprägung, Häufigkeit, Zeitabstände und Verfahren der laufenden Datenerhebung ist in Abs. 6 eine Verordnungsermächtigung zur näheren Regelung vorgesehen. Die hier vorgesehen Bestimmungen sind mit den anderen Bundesländern in Regelungsinhalt, auch betreffend die Verordnungsermächtigung, abgesprochen. Mit den Absätzen 7 und 8 werden die Vorgaben des § 42 Abs. 6 und 8 ElWOG 2010 ausgeführt.

Zu Z 67 (§ 68):

Diese Übergangsbestimmungen dienen der Umsetzung des § 42 Abs. 6 und 7 ElWOG 2010.